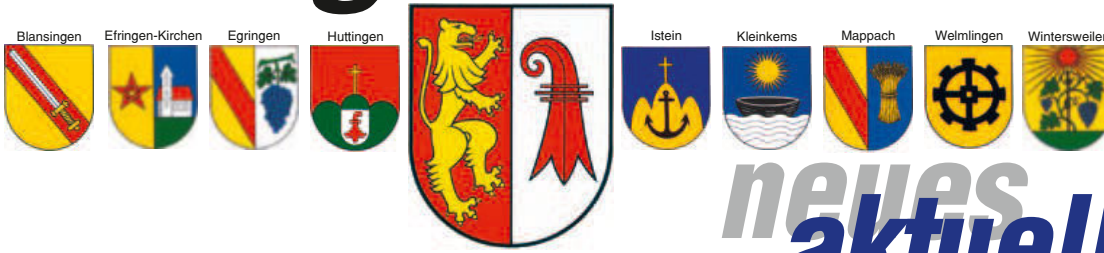


Efringen-Kirchen

Mitteilungsblatt



neues
aktuelles
nachrichten

Herausgeber: Gemeinde 79588 Efringen-Kirchen

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Gemeindeverwaltung, Telefon: 0 76 28/806-0

Telefax: 0 76 28/806-199, e-mail: gemeindeverwaltung@efringen-kirchen.de, Internet: <http://www.efringen-kirchen.de>

Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 STOCKACH, Telefon: 0 77 71/93 17-11
Telefax: 0 77 71/93 17-40, E-mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

51. JAHRGANG

DONNERSTAG, 23. DEZEMBER 2021

NUMMER 51/52



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich möchte Ihnen und Ihren Angehörigen von ganzem Herzen eine besinnliche Weihnachtszeit, ein frohes Fest und vor allem erholsame Tage „zwischen den Jahren“ wünschen.

Ich glaube, dass wir alle nach nahezu zwei Jahren außergewöhnlicher Belastungen und Ungewissheiten eine solche Zeit der Besinnung und Erholung dringend brauchen können.

Ich möchte allen, die unserer Gemeinschaft im ablaufenden Jahr geholfen haben, durch diese Krisenzeiten zu gehen meinen tief empfundenen Respekt und aufrichtigen Dank aussprechen. Dies gilt insbesondere den Ratsmitgliedern der Gesamtgemeinde und den Ortschaften, den Beschäftigten in Verwaltung, Schulen und Kindergärten, den Angehörigen der Rettungsorganisationen und den Verantwortlichen der Kirchen, Vereinen und Initiativen.

Ganz besonders danken möchte ich aber all jenen „stillen Helden“, die ohne großes Aufsehen tagtäglich dafür gesorgt haben, dass das Miteinander in Vereinen, Schulen, Kindergärten, Familien und Nachbarschaften aufrechterhalten wurde.

Für das kommende Jahr möchte ich Ihnen allen auch im Namen der Verwaltung, des Gemeinderates, der Ortsvorsteher und der Ortschaftsräte schon jetzt alles erdenklich Gute, Glück und vor allem Gesundheit für das kommende Jahr wünschen!

Ihr

Philipp Schmid
Bürgermeister

Ärztlicher Notfalldienst

- Efringen-Kirchen und alle Teilorte:** **Tel. 116 117**
An Wochenenden und Feiertagen von Sa., 07:00 Uhr bis,
Mo., 07:00 Uhr und werktags von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr
 - Augenärztlicher Notdienst** **Tel. 116117**
 - Zahnärztlicher Notfalldienst** **Tel. 01803 22 25 55 35**
(nur für Wochenende und Feiertage)
 - Krankentransport** **Tel. 19 222**
 - für Kinder und Jugendliche**
Notfallpraxis am St. Elisabethen Krankenhaus,
Feldbergstraße 15, 79539 Lörrach
Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag: von 8 bis 21 Uhr.
Außerhalb der Sprechstundenzeiten übernehmen die Ärzte
des St. Elisabethenkrankenhauses die Versorgung. Unter der
Woche ist der diensthabende Arzt unter der zentralen
Rufnummer 116117 zu erreichen.
 - www.apotheken.de oder**
www.aponet.de **Tel. 0800 00 22 8 33**
(kostenlos aus dem Festnetz)
 - Tierärztlicher Notfalldienst:**
24.12.2021, 25.12.2021, 26.12.2021
Jost, Binzen **Tel. 0152 / 51625783**
31.12.2021, 01.01.2022, 02.01.2022
Heinrich, Kandern **Tel. 076 26 / 97 36 44**
Dr. Dörflinger, Schopfheim **Tel. 076 22 / 640 20**
- Außerhalb der Sprechzeiten an Werktagen/Feiertagen und Wochenenden er-
reichbare Praxen und Kliniken: www.tiernotdienst-loerrach.de oder zentrale
Notdienstnummer **076 21 / 35 28**.

Notrufnummern

- Polizei** **Tel. 110**
- Feuerwehr und Rettungsdienst** **Tel. 112**
- Giftnotruf (Uni Freiburg 24 h)** **Tel. 0761 19240**

Störungsdienste

Störungen in der Versorgung

- Erdgas (badenova)** **Tel. 0800 2767767**
- Strom (EnergieDienst Netze GmbH)** **Tel. 07623 92-1818**
- Wasser (Eigenbetrieb**
Wasserversorgung Efringen-Kirchen) **Tel. 07628 800249**
- Abwasser (Eigenbetrieb**
Abwasserversorgung Efringen-Kirchen) **Tel. 07628 942199**

Pflege- und Beratungsdienste

- Ambulante Hospizgruppe Kandern**
Tel. 07626 / 9 14 12-0 oder 0151 / 238 24 186
- Ambulanter Dienst Schloss Rheinweiler**
Schlossstraße 1, 79415 Bad Bellingen
Tel. 07635/31 36-202, Fax 07635/31 36-205
E-Mail: ambulanter.dienst@loerrach-landkreis.de
- Betreuungsdienst Schell**
Häusliche Pflege von Demenzerkrankten, Nachbarschaftshilfe
Tel. 07621/79 04 15 E-Mail: wshell@gmx.de
- Caritasverband für den Landkreis Lörrach** - Sozialberatung,
Schuldnerberatung, Schwangerenberatung, Hilfen für
psychisch kranke Menschen, offene Jugendarbeit, Beratung
und unterstützende Dienste für demente Menschen und
Angehörige, Tel.: 07621/92 75 0, Fax: 07621/92 75 17
E-Mail: info@caritas-loerrach.de, www.caritas-loerrach.de
- Elterntelefon**, Tel. 0800/111 0 550
(Mo u. Mi 9-11 Uhr, Di u. Do 17-19 Uhr)
Anonyme Beratung in Erziehungsfragen
- Fachdienst Kindertagespflege**, Gustave-Fecht-Str. 25/2,
79576 Weil am Rhein, Tel. 07621/93 68 85 0.
Sprechzeiten: Di 16-18 Uhr, Mi u Fr 9-12 Uhr,
E-Mail: kindertagespflege@wufi-weil.de
- Frauenberatungsstelle Lörrach**
Beratung für Frauen und Mädchen ab dem 14. Lebensjahr
bei sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt, bei
Ess-Störungen und in Trennungs- und Krisensituationen.

Beratung von Bezugspersonen und Fachkräften.
Tel. 07621/8 71 05, E-Mail: frauenberatungsstelle@web.de

- Frauenhaus Lörrach**, Tel. 07621/4 93 25
Zufluchtsort für misshandelte Frauen und ihre Kinder
(Tag und Nacht erreichbar)
- Freie Selbsthilfegruppe - COPD Atemwegserkrankungen g.V.**
Region Weil am Rhein
Information: Brigitte Grosse, Tel.: 07621/7 39 53 oder
Karlheinz Gottstein, Tel.: 07626/84 58
- Integrationsfachdienst Lörrach - Waldshut**
Diakonisches Werk der Ev. Kirchenbezirke im Landkreis
Lörrach
Begleitung und Beratung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
mit Behinderung, Tel.: 07621/16 23 23-0 #
Fax: 07621/16 23 23-19
- Pflegestützpunkt**
Information - Vermittlung - Beratung im Alter, bei
Behinderung, bei Pflege sowie in deren Vor- und Umfeld
Terminvergabe: Tel. 07621/4 10-50 33,
E-Mail: info@pflugestuetzpunkt-loerrach.de
Rathaus Efringen-Kirchen,
Freitag (ungerade Kalenderwochen) von 9 - 12 Uhr,
Tel. 07628/8 06-121
- Kirchliche Sozialstation Südliches Markgräflerland e. V.**
Kranken- und Altenpflege, Pflege Schwerstkranker, Haus-
und Familienpflege, Hausnotrufdienst, Gesprächskreis für
Pflegende Angehörige, Papierweg 18, 79400 Kandern
Tel. 07626/9 14 12-0, Fax 07626/9 14 12-22
- Krebsinformationsdienst** des Deutschen Krebsforschungs-
zentrums für Betroffene und Ratsuchende:
Tel. 0800/420 30 40, kostenfrei, täglich von 8 - 20 Uhr
E-Mail: krebsinformationsdienst@dkfz.de
Internet: www.krebsinformationsdienst.de und
www.facebook.de/krebsinformationsdienst
- Nikolauspflge**, Tel. 0711/65 64-0
Beratung- und Grundrehabilitationsangebot für
sehbehinderte und blinde Erwachsene
- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“:**
kostenlose und anonyme Beratung,
montags bis samstags von 14-20 Uhr unter 116 111.
Oder online unter: www.nummergegenkummer.de.
- Pflegedienst „Lebenszeit“**
Häuslicher Alten- und Krankenpflegedienst
Hauptstraße 17, 79400 Kandern, Tel. 07626/97 74 270,
mobil: 0151/276 23 992, FAX: 07626/977 42 711
E-Mail: info@pflugedienst-lebenszeit.de
www.pflugedienst-lebenszeit.de
- Pflegedienst „Rhein“**
Privater häuslicher Alten- und Krankenpflegedienst
Hauptstr. 32, 79589 Binzen Tel.: 07621/1 63 27 32,
Fax.: 07621/1 62 40 03,
E-Mail: kontakt@pflugedienst-rhein.de,
www.pflugedienst-rhein.de
- Seniorenzentrum Efringen-Kirchen**
Tagespflege, über den Tag fachkundig betreut, abends
wieder in den eigenen vier Wänden. Isteiner Straße 6,
79588 Efringen-Kirchen, Tel. 07628/8 03 80-150,
E-Mail: tagespflege@seniorenzentrum-efringen-kirchen.de
- Telefonseelsorge Lörrach-Waldshut** (für Erwachsene)
Tel. 0800/111 0 111 oder Tel. 0800/111 0 222
Tag und Nacht, auch an Wochenenden erreichbar

Gemeinde Efringen-Kirchen

- Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen**
Telefon 07628 806-101
Telefax 07628 806-199
info@efringen-kirchen.de

www.efringen-kirchen.de

- Öffnungszeiten • Information:**
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Do 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 19.00 Uhr
In allen Sachgebieten nur mit vorheriger Terminvereinbarung!

**„Schenken, um Freude zu machen, ist
immer etwas Gutes, ist etwas, was
den Geber ehrt. Es ist ein Zeichen der
Liebe.“**

Konrad Adenauer

Liebe Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde Efringen-Kirchen,
und wieder neigt sich langsam ein herausforderndes Jahr seinem Ende, geprägt von einer Pandemie, Impfterminen, Masken und Absagen. Ich hoffe, Sie denken gern zurück an den Ausflug in Breisach im September und den Seniorennachmittag im November 2021 und die netten Begegnungen am Mittagstisch. Leider müssen wir die Programmpunkte bis auf unbestimmte Zeit ruhen lassen, aber wir sind hoffnungsfroh im kommenden Jahr unsere Seniorenveranstaltungen durchführen zu können.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Fest, einen guten Rutsch und ein glückliches und vor allem gesundes Jahr 2022!

Ihr
Philipp Schmid
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Efringen-Kirchen BEKANNTMACHUNG

Versteigerung von Fundsachen und Fundfahrrädern

Zum ersten Mal findet eine Fund- und Fahrradversteigerung der Gemeinde Efringen-Kirchen über das Internet statt. Ähnlich wie bei anderen Internetplattformen kann man dort für die Fundsachen mitsteigern. Es gibt einen festgelegten Höchst- und Mindestpreis.

Die Versteigerung beginnt am

Donnerstag, 10. Februar 2022 um 18:00 Uhr

und dauert 10 Tage; bis 20.02.2022. Vier Wochen vorher, also ab dem 13.01.2022 sind die Fundsachen in einer Vorschau im Internet bereits anzusehen.

Versteigert werden Fundsachen, deren gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten abgelaufen ist.

Die Eigentümer/innen der oben genannten Fundgegenstände werden aufgefordert, ihre Rechte **bis spätestens 05.01.2022** im Rathaus in Efringen-Kirchen, Fundbüro, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen anzumelden.

Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist können keine Rechte mehr an diesen Fundgegenständen geltend gemacht werden.

79588 Efringen-Kirchen
Hauptamt - Fundbüro

Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Efringen-Kirchen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Efringen-Kirchen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Efringen-Kirchen, ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

a) den Einsatzabteilungen

Blansingen

Efringen-Kirchen

Egringen

Huttingen

Istein

Kleinkems

Mappach

Welmlingen

Wintersweiler

b) der Altersabteilung

c) der Jugendfeuerwehr

(3) Die Einsatzabteilungen führen die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Efringen-Kirchen“ mit dem Abteilungsnamen als kennzeichnenden Zusatz.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbaren bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 10 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung, des Feuersicherheitsdienstes und Ordnungsdiensten bei Veranstaltungen.
- (3) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung ist ein Feuerwehrbedarfsplan zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben. Der Feuerwehrbedarfsplan bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären. Die Dienstzeit sollte mindestens 10 Jahre betragen.
5. nicht infolge Richterspruch nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werksfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten oder Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der jeweilige Abteilungsausschuss ist dazu anzuhören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet. Die Verpflichtung kann im Einzelfall an einen Abteilungskommandanten delegiert werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuer-

wehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

(7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige haben die überlassenen Ausrüstungsgegenstände, insbesondere die Dienstkleidung, unaufgefordert beim Abteilungskommandanten abzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und dessen ehrenamtliche Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der Satzung der Gemeinde Efringen-Kirchen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet

1. am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Für die Anzeige längerer Ortsabwesenheiten gelten die Regelungen der entsprechenden Dienstanweisung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlung beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6

Altersabteilung

(1) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag, unter Überlassung der Dienstkleidung, Angehörige der Einsatzabteilungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 2 in die Altersabteilung übernehmen.

(2) Der Leiter der Altersabteilung wird vom Feuerwehrkommandanten nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Er kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(3) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungskommandanten und mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Efringen-Kirchen“ und besteht aus Jugendlichen des gesamten Gemeindegebietes.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr als Jugendfeuerwehr-Angehörige aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrkommandant auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes.

(3) Die Zugehörigkeit des Jugendfeuerwehrangehörigen in der Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,

6. er das 18. Lebensjahr vollendet.

(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Die Jugendfeuerwehr hat dem Feuerwehrkommandanten die Dienstpläne zur Gestaltung ihres Dienstes vorzulegen.

§ 8

Ehrenmitglieder, Ehrenkommandanten

(1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährten Kommandanten und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Tätigkeit als Kommandant oder als Abteilungskommandant die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

(2) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied der Feuerwehr verleihen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschüsse,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlungen
7. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr.

§ 10

Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er wird vertreten durch den ersten bzw. zweiten stellvertretenden Kommandanten.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Im Falle der Wahl nach einem vorzeitigen Ausscheiden des Feuerwehrkommandanten oder eines Stellvertreters erfolgt die Bestellung des Rechtsnachfolgers nur für die verbleibende Dauer der Amtszeit.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,

2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, eines Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Tätigkeit des Leiters der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und

sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen.

Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewartes oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewartes auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur auf Grund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Abteilungskommandanten, dem Leiter der Jugendfeuerwehr, dem Leiter der Altersabteilung und aus neun (einer je Einsatzabteilung) auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen.

Sofern Schriftführer, Gerätewart und Kassenverwalter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4) Die Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

(6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend hinzuziehen.

(7) In jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden und aus fünf gewählten Mitgliedern.

Die Abs. 1 bis 6 gelten für sie sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

(1) Die Gemeindefeuerwehr hält unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung für die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ab. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr zu beraten und zur Beschlussfassung vorzulegen, sofern nicht andere Organe der Feuerwehr zuständig sind. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter den Kassenbericht zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen aller Einsatzabteilungen die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Termin und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen sowie dem Bürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist durch Feststellen der Anwesenheit zu prüfen. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der

Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(5) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Die Kassenverwalter der Abteilungen haben einen Kassenbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(6) Der Feuerwehrkommandant ist rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung vom Termin der Abteilungsversammlung zu benachrichtigen. Er kann jederzeit an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Dieser wird durch die Wahlberechtigten bestimmt und muss nicht Angehöriger der Feuerwehr sein.

(2) Es ist geheim unter Abgabe der Stimmen mit einem Stimmzettel zu wählen. Soweit nach dem Feuerweggesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erreicht hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zu Stande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich auf Grund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen und in der Ju-

gendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält.

Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen i. S. des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17 Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, gelten die Regelungen des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg vom 2. März 2010.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 28. Januar 1993 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde

geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den 14.12.2021

Philipp Schmid
Bürgermeister

Gemeinde Efringen-Kirchen
Landkreis Lörrach

Entschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Efringen-Kirchen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020, in Verbindung mit den § 16 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019, hat der Gemeinderat am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme des § 1 Absatz 5, auf Antrag den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalles als Aufwandsentschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Für Verdienstauffall beträgt der Durchschnittssatz für jede angefangene Stunde 15,00 €. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, wird als Durchschnittssatz für das entstandene Zeitversäumnis für jede angefangene Stunde 15,00 € festgesetzt. Für selbstständige und freiberufliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beträgt der Durchschnittssatz für jede angefangene Stunde 20,00 €. Der Verdienstauffall ist pro Kalendertag auf höchstens 8 Stunden begrenzt.

(3) Für Auslagen beträgt der Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 4 Stunden 9,00 €, ausgenommen bei Bereitschaft. Übersteigt die zeitliche Inanspruchnahme 4 Stunden beträgt der Durchschnittssatz weitere 9,00 €.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der durch den Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Für Feuersicherheitsdienst wird eine Entschädigung von 15,00 € pro Stunde je tätigen Feuerwehrangehörigen und Veranstaltung gewährt.

(6) Bei der Teilnahme an Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen gilt § 16 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen

mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein pauschaler Satz von 15,00 € für jede angefangene Stunde gewährt. Für selbstständige und freiberufliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beträgt der pauschale Satz 20,00 € für jede angefangene Stunde.

(2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstandene Verdienstauffall und die notwendigen Auslagen in voller Höhe ersetzt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen tätigen Feuerwehrangehörigen die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

a) Leitung der Feuerwehr

Feuerwehrkommandant 2.400,00 € pro Jahr (200,00 € mtl.)

1. Stellvertr. Feuerwehrkommandant 1.200,00 € pro Jahr

2. Stellvertr. Feuerwehrkommandant 1.200,00 € pro Jahr

Leiter der Jugendabteilung 600,00 € pro Jahr

Leiter First Responder 400,00 € pro Jahr

Leiter Ausbildung 600,00 € pro Jahr

Leiter Kleidung (Kleiderwart) 400,00 € pro Jahr

Leiter Schlauchwerkstatt 400,00 € pro Jahr

Leiter Funk und Kommunikationstechnik 400,00 € pro Jahr

Leiter Elektrotechnik 400,00 € pro Jahr

b) Abteilung Blansingen

Abteilungskommandant 600,00 € pro Jahr

Stellvertr. Abteilungskommandant 300,00 € pro Jahr

c) Abteilung Efringen-Kirchen

Abteilungskommandant 1.000,00 € pro Jahr

Stellvertr. Abteilungskommandant 500,00 € pro Jahr

d) Abteilung Egringen

Abteilungskommandant 600,00 € pro Jahr

Stellvertr. Abteilungskommandant 300,00 € pro Jahr

e) Abteilung Huttingen

Abteilungskommandant 600,00 € pro Jahr

Stellvertr. Abteilungskommandant 300,00 € pro Jahr

f) Abteilung Istein

Abteilungskommandant 600,00 € pro Jahr

Stellvertr. Abteilungskommandant 300,00 € pro Jahr

g) Abteilung Kleinkems

Abteilungskommandant 600,00 € pro Jahr

Stellvertr. Abteilungskommandant 300,00 € pro Jahr

h) Abteilung Mappach

Abteilungskommandant 600,00 € pro Jahr

Stellvertr. Abteilungskommandant 300,00 € pro Jahr

i) Abteilung Welmlingen

Abteilungskommandant 600,00 € pro Jahr

Stellvertr. Abteilungskommandant 300,00 € pro Jahr

j) Abteilung Wintersweiler

Abteilungskommandant 600,00 € pro Jahr

Stellvertr. Abteilungskommandant 300,00 € pro Jahr

k) Gerätewarte

In jeder Abteilung erhält der Gerätewart

pro Fahrzeug größer als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht inklusive Beladung

und aller dem Fahrzeug zugeordneten Nachläufer 400,00 € pro Jahr

pro Fahrzeug kleiner als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht

inclusive Beladung 100,00 € pro Jahr

Die Tätigkeit eines Gerätewarts kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

Die Entschädigung wird dann ebenfalls entsprechend aufgeteilt.

(2) Wird die Funktion nicht über das gesamte Kalenderjahr ausgeübt, so wird die Entschädigung nur anteilig für die Zeit der Funktionsausübung gewährt.

§ 4

Antrag/Auszahlung

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und dergleichen. Die Nachweise belegen zudem den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde nach.

(2) Die Verdienstausschläge, Entschädigungen und Reisekosten sowie sonstige nachgewiesene Privatauslagen werden auf die jeweiligen Privatkonten der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen überwiesen, sofern im Einzelfall keine Abrechnung mit dem Arbeitgeber erfolgt.

(3) Grundlage für Zahlungen nach § 1 ist der vom jeweiligen Kommandanten unterzeichnete Einsatzbericht mit den darin verzeichneten Personen, die am Einsatz teilgenommen haben.

§ 5

Entschädigung aus öffentlichen Kassen

Die Entschädigungen und zusätzlichen Entschädigungen gemäß dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

§ 6

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 28. Januar 1993 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den 14.12.2021

Philipp Schmid
Bürgermeister

Gemeinde Efringen-Kirchen Landkreis Lörrach

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Efringen-Kirchen

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020, in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetz (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 13.12.2021 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Efringen-Kirchen (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, von Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger

Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag. In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Überland- und Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren im gesamten Landkreis Lörrach ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 11. Dezember 2006 geregelt.

Werden Kosten nach den Regelungen dieses Vertrags erhoben, kann Kostenersatz nach dieser Satzung verlangt werden.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumarbeiten- und Reinigungsarbeiten.

2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe

Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,

2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogene und nicht durch Nr. 1 erfasste Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kosten-schuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 28. Januar 1993 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den 14.12.2021

Philipp Schmid

Bürgermeister

Anlage zu § 5 Kostenersatz

Personal

Einsatzstunde pro Einsatzkraft 30,00 €/angefangene Stunde

Einsatzstunde pro Einsatzkraft 10,00 €/angefangene Stunde

für Feuersicherheitsdienst,

Brandschutz- maximal 40,00 €/Veranstaltung

aufklärung, Brandverhütung

Fahrzeuge

Abteilung Efringen-Kirchen:

TLF 3000/LF 10 120,00 €/angefangene Stunde

MTW bis 3,5 t 20,00 €/angefangene Stunde

GW-T bis 3,5 t 20,00 €/angefangene Stunde

HLF 10 135,00 €/angefangene Stunde

ELW 1 34,00 €/angefangene Stunde

GW-L2 54,00 €/angefangene Stunde

DLAK 18/12 223,00 €/angefangene Stunde

Abteilung Egringen:

LF 10 120,00 €/angefangene Stunde

Abteilung Huttingen:

LF 10	120,00 €/angefangene Stunde
MTW bis 3,5 t	20,00 €/angefangene Stunde
Abteilung Istein:	
TSF-W	63,00 €/angefangene Stunde
MTW bis 3,5 t	20,00 €/angefangene Stunde
Abteilungen Blansingen, Kleinkems, Mappach, Welmlingen, Wintersweiler:	
MLF	83,00 €/angefangene Stunde
Sonstige Fahrzeuge	
Lichtmastanhänger	40,00 €/angefangene Stunde
Geräte	
Pumpwagen	10,00 €/angefangene Stunde
Pumpen mit Elektromotor	10,00 €/angefangene Stunde
Schmutzwasserpumpen	10,00 €/angefangene Stunde
Wasserstrahlpumpe/Wassersauger	10,00 €/angefangene Stunde
Notstromaggregat	
Kettensäge und Trenngeräte	15,00 €/angefangene Stunde
Hydraulische Rettungsgeräte/ Spreizer	
	20,00 €/angefangene Stunde
Hebekissen	20,00 €/angefangene Stunde
Tragkraftspritze	10,00 €/angefangene Stunde

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der Genehmigung

zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von der Gemeinde Efringen-Kirchen auf die Stadt Weil am Rhein.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.07.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen der Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Weil am Rhein und dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse wird bei der Stadt Weil am Rhein ein gemeinsamer Gutachterausschuss für die Städte Weil am Rhein und Kändern und den Gemeinden Bad-Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell und Schliengen sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal gebildet.

Gemäß § 25 Abs. 6 S.1 GKZ wird im Nachgang die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die Genehmigung des Regierungspräsidium Freiburg öffentlich bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von der Stadt Kändern und den Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell und Schliengen sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal auf die Stadt Weil am Rhein

Die

Stadt Kändern

- vertreten durch Frau Bürgermeisterin Simone Penner -

Gemeinde Bad Bellingen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl -

Gemeinde Efringen-Kirchen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Philipp Schmid -

Gemeinde Malsburg- Marzell

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Mario Thomas Singer -

Gemeinde Schliengen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Christian Renkert -

sowie der

Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal

- vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Andreas Schneucker -

im Folgenden

die übertragenden Körperschaften

und die

Stadt Weil am Rhein

- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Wolfgang Dietz -

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von der Stadt Kändern und den Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell und Schliengen sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal auf die Stadt Weil am Rhein auf der Grundlage

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO).

Präambel

Die übertragenden Körperschaften und die Stadt Weil am Rhein wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192-197 BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden. Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 11.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat. Durch den geplanten Zusammenschluss sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Mit dem Zusammenschluss übergeben die übertragenden Körperschaften die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung an die Stadt Weil am Rhein.

Mittelfristiges Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 1

Übertragung der Aufgabe

1. Die übertragenden Körperschaften übertragen die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Weil am Rhein (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht der übertragenden Körperschaften zur Erfüllung auf die Stadt Weil am Rhein über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Weil am Rhein nimmt die Übertragung an. Die Stadt Weil am Rhein ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Stadt Kandern und die Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell und Schliengen sowie der Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal bleiben „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
2. Die Stadt Kandern und die Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell und Schliengen sowie der Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal und die Stadt Weil am Rhein vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

§ 2

Gutachterbestellung

1. Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Weil am Rhein ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung
„Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Weil am Rhein“
 - nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt

Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse bei den übertragenden Körperschaften und Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Weil am Rhein.

2. Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Weil am Rhein in Abstimmung mit den übertragenden Körperschaften bzw. ggf. weiteren beteiligten Gemeinden wie folgt festgelegt:
 Jeder an dieser Vereinbarung beteiligten Stadt bzw. Gemeinde stehen zwei Sitze im Gutachterausschuss zu. Die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands erhalten jeweils zwei Sitze im Gutachterausschuss. Für jeden Sitz kann zusätzlich jeweils ein Verhinderungsvertreter benannt werden.
3. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den Verwaltungen der übertragenden Körperschaften bzw. ggf. mit den Verwaltungen der weiteren beteiligten Gemeinden vorgeschlagen.
4. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegen den zuständigen Finanzbehörden (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

5. Die Bestellung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der ehrenamtlichen weiteren Gutachter wird im Falle von nicht ausräumbaren Unstimmigkeiten während des Abstimmungsverfahrens nach Ziff. 2 und 3 in einem gemeinsamen Ausschuss vorberaten (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GKZ). Der gemeinsame Ausschuss trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Ausschuss Gutachterbestellung“.

Er setzt sich aus den Fraktionsvorsitzenden bzw. Fraktionsprechern der Gemeinderäte der Städte Kandern und Weil am Rhein sowie der Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell, Schliengen und der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Vorderes Kandertal zusammen. Den Vorsitz im gemeinsamen Ausschuss Gutachterbestellung führt der Vorsitzende des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Weil am Rhein.

6. Die übertragenden Körperschaften können gegen den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Weil am Rhein zur Bestellung der Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ).

Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Weil am Rhein gefasst wird oder wenn der gemeinsame Ausschuss Gutachterbestellung dem Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ).

7. Da mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die Stadt Weil am Rhein übertragen wird, entfällt bei den Vertragsparteien die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Diese verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter mit Wirkung zum 01.01.2022 abzurufen (§ 4 Abs. 1 GuAVO).

Ab dem 01.01.2022 setzt sich der (erste) gemeinsame Gutachterausschuss damit aus den vom Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern des gemeinsamen Gutachterausschusses zusammen.

Die Amtszeit dieses (ersten) gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 31.12.2025.

§ 3

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Weil am Rhein eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Weil am Rhein“.

§ 4

Ausdehnung der Satzungsbefugnis

1. Die Stadt Weil am Rhein kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Weil am Rhein und der übertra-

genden Körperschaften gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies gilt insbesondere für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung). Die Gutachterausschussgebührensatzung wird nach Anhörung der übertragenden Körperschaften vom Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein beschlossen.

2. Die Gutachterausschussgebührensatzung und die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weil am Rhein in der derzeit geltenden Fassung finden im Gebiet der übertragenden Körperschaften Anwendung, soweit die Stadt Weil am Rhein keine neuen Satzungen erlässt.
3. Die Stadt Weil am Rhein kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
4. Die übertragenden Körperschaften verpflichten sich, ihre Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss sowie etwaige einschlägige Regelungen in den jeweiligen Verwaltungsgebührensatzungen mit Wirkung zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufzuheben.

§ 5

Erfüllung der Aufgabe

1. Die Stadt Weil am Rhein erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung ImmoWertV),
- die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO)

sowie die entsprechenden Richtlinien.

2. Die Stadt Weil am Rhein erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
3. Die Stadt Weil am Rhein stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache 13/4910 S. 59 ff.)
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Weil am Rhein der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
 - dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
 - dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete

Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,

- dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
 - dass die in der Registratur der Stadt Weil am Rhein aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
 - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
4. Die Stadt Weil am Rhein gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
 5. Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Informationen für die Bürger, Notare, Sachverständige,... Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Weil am Rhein. Sie wird für das Gebiet der übertragenden Körperschaften jeweils mit diesen abgestimmt.
 6. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den übertragenden Körperschaften innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung
 - die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der übertragenden Körperschaften in elektronischer Form,
 - die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form.

§ 6

Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

1. Die übertragenden Körperschaften stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Weil am Rhein mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung, soweit dieser vorhanden ist bzw. vorhanden sein wird. Hierzu gehören unter anderem die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - Altlasten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungsplan,

- Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
- Glasfaserausbau
- Höhenlinien,
- Orthofotos,
- Schutzgebiete,
- Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete,...
- usw.

Sobald digitale Geodatenbestände bei den übertragenden Körperschaften aktualisiert werden, übergeben diese das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Stadt Weil am Rhein.

2. Die übertragenden Körperschaften übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ihre amtlichen Straßenschlüssel als elektronische Datei (Excel-Format).
3. Die übertragenden Körperschaften übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten ihrer Geschäftsstellen und Gutachterausschüsse.
4. Die übertragenden Körperschaften ermöglichen den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den Zugriff auf alle bei ihnen vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die

- Daten zum Erschließungszustand von Straßen,
- Baulastenverzeichnis,
- Bauakten,
- Flächennutzungsplan
- Bebauungspläne
- Altlasteninformationen
- Daten zum Denkmalschutz
- usw.
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- Einwohnermeldedaten

Die übertragenden Körperschaften benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses jeweils einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen bei den übertragenden Körperschaften erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die übertragenden Körperschaften zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

5. Die übertragenden Körperschaften ermächtigen die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der übertragenden Körperschaften zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist. Die Verpflichtung zur Einholung einer Vollmacht von Grundstückseigentümern, bei denen es sich nicht um eine der übertragenden Körperschaften handelt, bleibt unberührt.

6. Die übertragenden Körperschaften ermächtigen die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
7. Die übertragenden Körperschaften übersenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses regelmäßig nach Erscheinen ihre Mitteilungsblätter.
8. Die bei den übertragenden Körperschaften eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den übertragenden Körperschaften spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Weil am Rhein weitergeleitet.

§ 7

Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Weil am Rhein und der übertragenden Körperschaften beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 8

Personal- und Sachmittelausstattung

1. Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO).
2. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Weil am Rhein.

§ 9

Kostenbeteiligung

1. Die übertragenden Körperschaften beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt Weil am Rhein entsprechend den Kostenverteilungsschlüsseln nach § 9 Ziff. 3 dieser Vereinbarung.
2. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsamen Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Weil am Rhein wie folgt gebucht:

- a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):
Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art

einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen nach der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

- b) Privatwirtschaftlicher Bereich:
Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken

einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen nach der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

3. Für die Weiterberechnung des Abmangels (Erträge abzüglich Aufwände) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:
 - a) Für den hoheitlichen Bereich:
Das Verhältnis der Einwohner der jeweiligen Körperschaft zur Gesamteinwohnerzahl aller beteiligten Körperschaften.
 - b) Für den privatwirtschaftlichen Bereich:
Das Verhältnis der Einwohner der jeweiligen Körperschaft zur Gesamteinwohnerzahl aller beteiligten Körperschaften.

Aus den Einwohnerzahlen werden unter entsprechender Anwendung von § 143 GemO die Kostenverteilungsschlüssel von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ermittelt und den übertragenden Körperschaften bis zum 30.06. des Folgejahres schriftlich mitgeteilt. Die mitgeteilten Kostenverteilungsschlüssel gelten für die Berechnung der Kostenbeteiligungen des Folgejahres.

Zur Überprüfung der Kostenverteilungsschlüssel gestattet die Stadt Weil am Rhein den Mitarbeitenden der übertragenden Körperschaften jederzeit Einsicht in ihre Unterlagen.

Sollten die Stadt Weil am Rhein und die übertragenden Körperschaften über die Kostenverteilungsschlüssel, ihre Berechnungsverfahren oder ihre Höhe uneinig werden, so erfolgt die Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel abschließend durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weil am Rhein.

4. Die Vertragspartner vereinbaren, dass jede der beteiligten Körperschaften während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung, frühestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren, eine Überprüfung des Kostenverteilungsschlüssels und Änderung von § 9 Nr.3 beantragen kann. Der Antrag ist spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle wird unverzüglich einen Termin mit allen Vertragspartnern zur Erörterung des Änderungsantrags anberaumen. Eine Änderung von § 9 Nr.3 kann nur gesamthaft durch alle Vertragspartner erfolgen.
5. Da für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch keine gemeinsamen Daten als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vorliegen, vereinbaren die Stadt Weil am Rhein und die übertragenden Körperschaften für das Jahr des Vertragschlusses und das erste volle Vertragsjahr eine § 9 Nr.3 entsprechende Vorgehensweise.
6. Für die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung beantragten Leistungen gelten die jeweiligen Gebührenregelungen aus den Satzungen der Stadt Weil am Rhein

und der übertragenden Körperschaften entsprechend. Soweit es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, kommt die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu, bspw. für Verkehrswertgutachten.

Hinsichtlich der Gebühren für Verkehrswertgutachten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei den übertragenden Körperschaften beantragt wurden, vereinbaren die Vertragsparteien im Innenverhältnis, dass den übertragenden Körperschaften die eingenommenen (Netto-)Gebühren auf Grundlage ihrer Gutachterausschussgebührensatzung vom Antragsteller zustehen, während die Stadt Weil am Rhein einen Anspruch gegenüber den übertragenden Körperschaften zur Vergütung ihres Aufwands gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss hat.

7. Die Kostenbeteiligungen der übertragenden Körperschaften können von der Stadt Weil am Rhein als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06. und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden.

Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Stadt Weil am Rhein innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die übertragenden Körperschaften zur Zahlung fällig.

8. Zusätzlich zur Kostenbeteiligung der übertragenden Körperschaften wird Umsatzsteuer geltend gemacht, soweit es sich bei den Kostenbeteiligungen um umsatzsteuerpflichtige Vorgänge handelt.
9. Soweit der Stadt Weil am Rhein für einen der Vertragspartner ein besonderer Aufwand entsteht, z.B. auf dessen Wunsch Datenübermittlung in einem besonderen elektronischen Format, wird dieser dem jeweiligen Vertragspartner direkt in Rechnung gestellt.

§ 10

Verpflichtungen der Vertragspartner

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten,
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
3. Die Stadt Weil am Rhein ist verpflichtet, den übertragenden Körperschaften jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die übertragenden Körperschaften entsprechend.
4. Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

- Die Stadt Weil am Rhein benennt den übertragenden Körperschaften einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 11

Haftung

- Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
- Die Stadt Weil am Rhein haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Kündigung

- Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- Jeder Vertragspartner hat das Recht, diese Vereinbarung schriftlich gegenüber den jeweils anderen Vertragspartnern zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ).
- Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
- Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Weil am Rhein Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Weil am Rhein. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

§ 14

Schriftform, Ausfertigungen

- Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - zwei für die Stadt Kandernd
 - zwei für die Gemeinde Bad Bellingen
 - zwei für die Gemeinde Efringen-Kirchen
 - zwei für die Gemeinde Malsburg-Marzell
 - zwei für die Gemeinde Schliengen
 - zwei für den Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal
 - zwei für die Stadt Weil am Rhein
 - eine für das Regierungspräsidium Freiburg (Rechtsaufsichtsbehörde).

§ 15

Wirksamkeit, in Kraft treten

- Der Gemeinderat der Stadt Kandernd und der Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell und Schliengen sowie die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Vorderes Kandertal haben dieser Vereinbarung an folgenden Tagen zugestimmt:

Stadt Kandernd:	19.07.2021
Gemeinde Bad Bellingen:	26.07.2021
Gemeinde Efringen-Kirchen:	19.07.2021
Gemeinde Malsburg-Marzell:	09.08.2021
Gemeinde Schliengen:	15.07.2021
Gemeindeverwaltungsverband	
Vorderes Kandertal:	30.09.2021

- Der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein hat dieser Vereinbarung am 27.07.2021 zugestimmt.
- Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Freiburg (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).
- Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am 01.01.2022 rechtswirksam.
- Die Stadt Weil am Rhein teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Kandernd, den 13. Okt. 2021
gez.
Simone Penner, Bürgermeisterin

Bad Bellingen, den 18. Okt. 2021
gez.
Dr. Carsten Vogelpohl, Bürgermeister

Efringen-Kirchen, den 25. Okt. 2021
gez. Philipp Schmid, Bürgermeister

Malsburg-Marzell, den 20. Okt. 2021
gez.
Mario Thomas Singer, Bürgermeister

Schliengen, den 8.11.2021
gez.
Dr. Christian Renkert, Bürgermeister

Binzen, den 15.11.2021
gez.
Andreas Schneucker, Verbandsvorsitzender

Weil am Rhein, den 01.10.2021
gez.
Wolfgang Dietz, Oberbürgermeister



Genehmigung

Die am 15.11.2021 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Weil am Rhein und Kandern und den Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell, Schliengen und dem Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

79098 Freiburg i. Br., den 09.12.2021

Regierungspräsidium Freiburg


Janina Peters



Allgemeines

Die Impfkampagne Efringen-Kirchen wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung, auf Grund der hohen Nachfrage in die **Mehrzweckhalle, Isteiner Str. 10 in Efringen-Kirchen** verlegt.

Die Termine sind:

Mittwoch, den 29.12.2021

Donnerstag, den 30.12.2021

Donnerstag, den 13.1.2022

Freitag, den 14.1.2022

Bitte beachten Sie unser Online-Portal zur direkten Anmeldung: **www.impfen-ek.de**

Oder das Telefon für alle Bürgerinnen und Bürger ohne Internet und E-Mail: **Mobil: 0174 / 322 70 81**

Es werden in Kürze über das Onlineportal auch Impftermine für Kinder von 5 – 11 Jahren angeboten!

Das Impftteam Dr. Gerhard Kienle

GEMEINDEVERWALTUNG EFRINGEN-KIRCHEN



Rathaus geschlossen

Das Bürgermeisteramt bleibt am

• **Heilig Abend, Freitag, 24.12.2021**

• **Silvester, Freitag, 31.12.2021**

• **Freitag, 07.01.2022**

geschlossen.

Wir bitten um Beachtung, dass an diesen Tagen sämtliche Dienststellen sowie der Bauhof und die Mediathek geschlossen bleiben.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bürgermeisteramt

Dank an den Wochenmarkt

Vergangenen Freitag überraschten Bürgermeister Philipp Schmid und Marktmeisterin Sonja Nabbefeld die Wochenmarktbeshicker auf dem Rathausvorplatz in Efringen-Kirchen.



(hier am Stand von Le Chalet Gourmand aus dem Elsass).

In jährlicher Tradition verteilten sie gemeinsam Sektpräsente an die Standbetreiber, um so ihren Dank auszudrücken.

Bauherren-Information über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserversorgungsanlage

Schritte zu Ihrem Hausanschluss

1. Informieren Sie sich rechtzeitig vor Baubeginn über Ihr Bauvorhaben.
2. Planen Sie je nach Größe Ihrer Baumaßnahme eine Bearbeitungszeit von circa 4 bis 6 Wochen ein.
3. Laden Sie sich die Anträge auf unserer Homepage unter: <https://www.efringen-kirchen.de/formulare.html> herunter und füllen diese aus.
4. Senden Sie uns die Anträge für Ihre Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bitte mit folgenden Dokumenten jeweils 2-fach zu:
 - einen Lageplan (1:500) mit markiertem Anschluss
 - einen Grundrissplan (1:100) mit Entwässerungsplan und markiertem Hausanschlussraum
 - einen Schnitt

Wir empfehlen, für die Zusammenstellung der Unterlagen und die Lage der Hausanschlussleitungen Ihren Planer, bzw. Architekten zu Rate zu ziehen.

Die DIN 18 012 Planungsgrundlage für Hausanschlussräume sollte berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass Leitungen generell rechtwinklig zum Gebäude eingeführt werden und auf dem kürzesten Weg zum Haus verlegt werden. Im Bereich der geplanten Trassenführung sollten keine Kontrollschächte, Regenwasserzisternen oder Ähnliches liegen. Die Leitungstrasse muss dauerhaft zugänglich bleiben. Sie müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder mit Gehölze bepflanzt werden.

5. Sie erhalten nach Bearbeitung durch unseren Sachbearbeiter eine Genehmigung für die Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung.
6. Grüneinträge sind unbedingt zu beachten.
7. Nehmen Sie bitte Kontakt mit unserem Wassermeister Herr Hohmann (Tel. 0174 / 32 28 269) bzw. für Abwasserbeseitigung mit Herrn Hartmann (Tel. 0174 / 32 26 716) auf.
8. Grab- und Verlegungsarbeiten werden im öffentlichen Bereich grundsätzlich von den Eigenbetrieben ausgeführt. Wir bitten Sie, sich diesbezüglich mit dem Bauamt der Gemeinde Efringen-Kirchen (Herr Griebhammer, Tel. 07628 / 806-604) in Verbindung zu setzen.
9. Nach Ausführung der Tiefbauarbeiten verlegen unsere Monteure die Hausanschlussleitungen. Der Graben muss dann fachgerecht wieder verschlossen werden.

Fragen beantwortet Ihnen Herr Niklas Griebhammer, Tel. 07628 / 806-604 oder per E-Mail: niklas.griesshammer@efringen-kirchen.de

UNSERE GEBURTSTAGSJUBILARE



Unsere Geburtstagsjubilare im Januar

Du bist so jung wie deine Zuversicht,
so alt wie deine Zweifel,
so jung wie deine Hoffnung,
so alt wie deine Verzagttheit.

Albert Schweitzer (1875 – 1965)

Mit diesem Zitat von Albert Schweizer gratulieren wir allen Geburtstagsjubilaren der Gemeinde Efringen-Kirchen im Monat Januar und wünschen alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.

Ihr
Philipp Schmid, Bürgermeister

Ihre
Ortsvorsteher

MEDIATHEK EFRINGEN-KIRCHEN



Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag	14 – 18 Uhr
Mittwoch	9 – 13 Uhr
Donnerstag	14 – 19 Uhr
Freitag	9 – 13 Uhr
	14 – 18 Uhr
Samstag	10 – 13 Uhr

Aktuelle Regeln für den Besuch der Mediathek

Angesichts einer angekündigten, aber noch ausstehenden Änderung der Corona-Verordnung des Landes war es nicht möglich, deren Inhalte in diese Ausgabe des Mitteilungsblattes aufzunehmen.

Sie finden die jeweils aktuelle Fassung der Corona-Verordnung jedoch stets im Internet auf den Seiten des Landes Baden-Württemberg unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>.

Für die Mediathek gelten die Bestimmungen für Kultur-einrichtungen.

Medienabholen und die Rückgabe von Medien sind am Tisch direkt im Eingangsbereich auch **ohne 3-G-Nachweis** möglich.

Melden Sie sich für Medien-Bestellungen (*Click und Collect*) bei uns unter **07628/806-333** (auch AB) oder per E-Mail unter mediathek@efringen-kirchen.de.

Zeitschriften

Die Mediathek verfügt über ein reichhaltiges Angebot an Zeitschriften zu vielen verschiedenen Themen und Wissensgebieten, mittlerweile sind es 51 Abonnements.

Nur das jeweils neueste Heft verbleibt zur Präsenznutzung in der Mediathek, alle weiteren (älteren) Hefte können für vier Wochen entliehen werden.

Es darf im Erdgeschoß nach interessanten Magazinen gestöbert werden!

Wir möchten uns an dieser Stelle ausdrücklich bei den Spendern und Spendern des „Spektrum der Wissenschaft“ und der „PM History“ bedanken, ohne Sie könnten wir diese Titel nicht anbieten. Herzlichen Dank.

Öffnungszeiten der Mediathek während der Weihnachtsferien

Die Mediathek wird zwischen Weihnachten und dem Jahreswechsel geöffnet bleiben, nur an Heiligabend und Silvester ist die Mediathek geschlossen.

Am **Freitag, 07. Januar 2022** und am **Samstag, 08. Januar 2022**, also nach dem Dreikönigstag, bleibt die Mediathek sowie das Rathaus geschlossen.

Wir freuen uns Sie am Dienstag, 11. Januar 2022 ab 14 Uhr wieder begrüßen zu können.

Wir wünschen allen frohe Weihnachten und alles Gute für das Neue Jahr!

Das Team der Mediathek

MUSEUM IN DER „ALTEN SCHULE“



Jahresurlaub Museumsleitung

Wie gewohnt sperrt das Büro des Museums zu: Jahresurlaub. Letzter Arbeitstag 2021 ist der **Mittwoch, 15.12.2021**. Nächster Arbeitstag wird dann erst wieder **Montag, der 17. Januar 2022** sein. Bei dringenden Fragen wenden Sie sich in dieser Zeit bitte an das Rathaus.

Dauerausstellung

Bitte beachten Sie, dass in der Zeit vom **16.12. bis 16.01.** auch die Dauerausstellung komplett geschlossen bleibt.

Museumsleitung und Förderkreis des Museums wünschen Ihnen - in schwierigen Zeiten - ein geruhiges Weihnachtsfest, einen guten Rutsch in das Neue Jahr und ein glückliches Jahr 2022.

Maren Siegmann

FÖRDERKREIS MUSEUM IN DER „ALTEN SCHULE“



Museumsstammtisch am 12. Januar 2022

Aufgrund der Corona-Pandemie muss unser für den Januar geplanter Museumsstammtisch leider ausfallen.

Ob wir im Februar zu einem Museumsstammtisch einladen können, ist noch ungewiss. Wir werden Sie über das Mitteilungsblatt informieren.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und bleiben Sie gesund!

Sie finden unsere Termine unter
www.foerderkreis-museum.de/termine-exkursionen

Helga Meier, Vorsitzende

Zu verschenken

Sie können an dieser Stelle kostenlos mitteilen, wenn Sie etwas zu verschenken haben. Über viele Dinge, die für Sie überflüssig sind, würde sich ein anderer freuen.

Sie schreiben auf einen Zettel, was Sie verschenken möchten, Ihren Namen und Ihre Telefonnummer. Den Namen benötigen wir, falls Rückfragen erforderlich sind, er wird nicht veröffentlicht. Den Zettel geben Sie im Rathaus an der Zentrale ab oder schicken ihn per Fax (076 28 / 806-299), oder Sie schicken eine E-Mail (info@efringen-kirchen.de). Im nächsten Mitteilungsblatt werden wir abdrucken, was Sie zu verschenken haben.



Bürgermeisteramt

- 1 „Protouch“ Trainingsshirt, blau, weiße Beflockung: Inter-sport Haaf, Kindergr. S, Gebrauchsspuren
- 1 Fußball Trainingsshirt, blau, TUS Efringen-Kirchen, Vorne Aufdruck „1“, Größe L, gebraucht, wie neu
Tel. 07628 / 98 09

- Glastisch, 90 x 120 cm
- Glastisch, 50 x 100 cm
- Drucker, HP (fast ungebraucht)
Tel. 07628 / 91 90 74

LANDESFEUERWEHRVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Expertentipp: „Bescherung“ ist erst Heiligabend!

Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg rät mit Beginn der Adventszeit zu besonderer Aufmerksamkeit im Umgang mit Kerzen und Adventskränzen. Er bittet dringend um Beachtung des folgenden Expertentipps:

- Keinen trockenen Adventskranz verwenden.
- Adventskranz oder -gesteck auf feuerfeste Unterlage stellen und Kerzenhalter aus feuerfestem Material verwenden.

- Kerzen niemals in der Nähe von Vorhängen oder anderen brennbaren Materialien aufstellen und entzünden.
- Brennende Kerzen nie unbeaufsichtigt lassen; auch beim kurzfristigen Verlassen des Zimmers löschen. Kerzen immer von „hinten nach vorne“ anbrennen, von „vorne nach hinten“ löschen und nie über brennende Kerzen greifen.
- Abgebrannte Kerzen rechtzeitig auswechseln.
- Streichhölzer und Feuerzeuge an einen vor Kindern sicheren Ort aufbewahren.
- Kinder sollten nur unter Anleitung von Erwachsenen mit Streichholz und Feuerzeug umgehen.
- Achten Sie darauf, dass die Kerzen beim Verlassen des Raumes wirklich gelöscht sind.

Und wenn es doch einmal brennt: Rufen Sie die Feuerwehr über Notruf 112!

AGENTUR FÜR ARBEIT LÖRRACH



Arbeitslosmeldung: Ab dem 1. Januar 2022 auch online möglich

Mit Beginn des Jahres 2022 können sich Kundinnen und Kunden mit ihrem Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion arbeitslos melden. Dieser neue eService ist ein weiteres modernes digitales Angebot und macht ein persönliches Erscheinen für die Arbeitslosmeldung nicht mehr zwingend erforderlich.

Sich online arbeitsuchend melden, auf elektronischem Weg einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen und online einen Beratungstermin vereinbaren: Diese eService-Angebote der Bundesagentur für Arbeit werden ab dem 1. Januar 2022 um ein weiteres digitales Angebot ergänzt, das einen durchgängigen Online-Prozess ermöglicht. Mit der elektronischen Arbeitslosmeldung können sich Kundinnen und Kunden zu Beginn des neuen Jahres im Bereich der Arbeitslosenversicherung rund um die Uhr und ortsunabhängig arbeitslos melden. Ab dem 1. Januar 2022 ist die elektronische Arbeitslosmeldung der persönlichen Arbeitslosmeldung gleichgestellt. Bisher war ein persönliches Erscheinen zwingend erforderlich.

Wie bei der persönlichen Arbeitslosmeldung ist auch bei der Online-Arbeitslosmeldung ein Identifikationsnachweis erforderlich. Die Identifikation erfolgt dabei mit Hilfe des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion bzw. eines anderen elektronischen Identifikationsnachweises (elektronischer Aufenthaltstitel, eID-Karte, Ausweis eines EU-/EWR-Mitgliedslandes mit Online-Ausweisfunktion).

Als Alternative zur Online-Meldung bleibt die persönliche Arbeitslosmeldung auch weiterhin bestehen.

Nähere Informationen zur Online-Arbeitslosmeldung, der Online-Identifikation und den technischen Voraussetzungen unter:

- <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-melden>
- <https://www.ausweisapp.bund.de/online-ausweisen/das-brauchen-sie/>
- <https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnenund-buerger/online-ausweisen/das-brauchen-sie/das-brauchen-sie-node.html>

**SOZIALVERBAND VDK ORTSVERBAND
EFRINGEN-KIRCHEN - BAD BELLINGEN**

Liebe VdK Mitglieder und Freunde,

wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Weihnachtszeit, sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr. Aber vor allem beste Gesundheit.

Es grüßt Sie recht herzlich die Vorstandschaft des VdK Ortsverband Efringen-Kirchen / Bad Bellingen

Parteien
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN


Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Efringen-Kirchen, Egringen, Istein, Kleinkems, Huttingen, Blansingen, Welmlingen, Wintersweiler, Mappach und Maugenhart

Wir sagen DANKE für Ihre Unterstützung im zurückliegenden, nicht einfachen Jahr. Mit Sicherheit hält 2022 Vieles für uns bereit. Gespannt dürfen wir sein. Einiges werden wir vermutlich nur zusammen bewältigen können. Manchmal reicht schon der Blick hinüber zum Anderen, der helfen kann oder Hilfe benötigt. Der Ortsverein Bündnis90 | Die Grünen - Efringen-Kirchen wünscht Ihnen allen frohe Weihnachten und einen gelungenen Jahreswechsel.

Mit den besten Grüßen

Der Vorstand

Thomas Schulte, Heide Gehrig und Hans-Jürgen Scheer

Kirchennachrichten
CHRISCHONA-GEMEINDE


Noch immer müssen wegen der Corona-Pandemie leider viele Veranstaltungen entfallen. Wir freuen uns aber, zumindest eingeschränkt wieder Gottesdienst feiern zu dürfen.

**Freitag, 24.12.2021:
Gottesdienst zu Heilig Abend 17 Uhr**

Sonntag, 02.01.2022: Gottesdienst 10 Uhr

„Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen“ – diese einladenden Worte Jesu sind uns im Johannesevangelium Kapitel 6, Vers 37 überliefert. Sie sind die diesjährige Jahreslosung.

Als Jahreslosung wird von der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für Bibellesen (ÖAB) für jedes Jahr drei Jahre im Voraus ein Vers aus der Bibel ausgewählt. Er gilt vielen Christen vor allem deutscher Sprache als Leitvers für das Jahr.

Unser Gemeindemitglied Frank Michalek aus Eimeldingen zeigt uns, was diese Worte für uns bedeuten können.

Sonntag, 09.01.2022: Gottesdienst 10 Uhr

Heute hält uns unser Gemeindemitglied Stefan Hoffmann die Predigt.

Wir sind gespannt auf seine Ausführungen und danken ihm für seinen Dienst.

Allianzgebetswoche 09.01. – 16.01.2022

unter dem Thema: „Der Sabbat – Leben nach Gottes Rhythmus“.

Am **Mittwoch, 12.01.2022** um 19:30 Uhr findet das Allianzgebet in unseren Räumlichkeiten statt.

Das Thema des Abends lautet: *Der Sabbat und die Barmherzigkeit* (Matthäus 12, 11-12)

Sie sind herzlich zu allen Veranstaltungen eingeladen!

Wir wünschen Ihnen von Herzen gesegnet und freudvolle Weihnachtstage und Gottes Segen in ein gesundes, behütetes neues Jahr.

Bei Bedarf oder Fragen können Sie sich auch weiterhin sehr gern an den Vorsitzenden unseres Ältestenrates, Herrn Wolfgang Krebs, wenden, Tel. 0 76 28 / 28 41.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Evangelische Chrischona-Gemeinde Efringen-Kirchen,
info@chrischona-efringen.de

EVANG. KIRCHENGEMEINDE

Blansingen
Kleinkems
Welmlingen

Gottesdienste

Corona-bedingt müssen die Gottesdienste an Heilig Abend & Weihnachten leider als Kurz-Gottesdienste und ohne Krippenspiel abgehalten werden.

Freitag, 24. Dezember 2021

15:30 Uhr Gottesdienst in Bad Bellingen (2G+)

16:30 Uhr Gottesdienst in Blansingen (2G+)

17:30 Uhr Gottesdienst auf dem Rathausplatz in Welmlingen (3G)

22:00 Uhr Christmette Blansingen (2G+)

Samstag, 25. Dezember 2021

09:30 Uhr Gottesdienst in Bad Bellingen (2G+)

Sonntag, 26. Dezember 2021

10:30 Uhr Gottesdienst in Blansingen (2G+)

17:00 Uhr Orgelvesper in Blansingen (2G+)

Freitag, 31. Dezember 2021

17:00 Uhr Gottesdienst in Welmlingen

Samstag, 01. Januar 2022

18:00 Uhr Gottesdienst in Blansingen

Sonntag, 02. Januar 2022

09:30 Uhr Gottesdienst in Bad Bellingen

10:30 Uhr Gottesdienst in Kleinkems

Sonntag, 09. Januar 2022

10:30 Uhr Gottesdienst in Blansingen

Es muss tagesaktuell entschieden werden, ob Gottesdienste stattfinden können.

Die aktuellen Infos finden Sie auf unserer Homepage:

www.evangelisch-im-rebland.de

**Für alle Gottesdienste gilt:**

- **Bitte melden Sie sich jeweils im Vorfeld des Gottesdienstes über das Buchungssystem auf unserer Homepage an oder nehmen Sie Kontakt ins Pfarramt auf – wir helfen Ihnen gerne.**
- **Auch vor Ort können Sie sich noch eintragen lassen.**
- Unsere Veranstaltungen unterliegen einem breit angelegten Hygienekonzept. Mindestabstände von 2,0 Metern sind einzuhalten. Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht.
- Wir bitten Sie auf das Tragen einer: Medizinische Maske oder FFP2 Maske zu achten.
- Wir bitten Sie, im Interesse aller und mit Blick auf die Schutzbestimmungen, vor und nach dem Gottesdienst auf Ansammlungen in Gruppen zu verzichten
- Singen ist wieder erlaubt
- **Ab Warnstufe gilt ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten**
- Die Dauer unserer Gottesdienste ist aktuell auf ca. 30 Minuten angesetzt.!

Öffnungszeiten des Pfarrbüro**Donnerstag, den 23. Dezember 2021**

09:00 – 11:30 Uhr Bürostunde für Bad Bellingen

Donnerstag, den 30. Dezember 2021

09:00 – 11:30 Uhr Bürostunde für Bad Bellingen

Sie erreichen uns unter badbellingen@kbz.ekiba.de oder blansingen@kbz.ekiba.de sowie telefonisch unter 07635/822037

Das Pfarramt ist in der Zeit vom 24. Dezember 2021 bis einschl. 04. Januar 2022 nur Donnerstags besetzt. In der Woche vom 03.01.- 09.01. bleibt das Pfarramt geschlossen.

Die **Kasual-Vertretung** in dieser Zeit übernimmt **Frau Antje Böttcher**. Sie erreichen Sie unter der **Telefon Nummer 07621 – 12615**

Sprechzeiten Pfarrer

Pfarrer Braukmann (Vakanzverwalter und Seelsorger) nach Vereinbarung, Tel. 07628/1249

Öffnungszeiten öffentliche Bücherei im Albert-Schweitzer-Haus

Wegen der Pandemie schließen wir die Bücherei vom 04. Dezember 2021 bis 10. Januar 2022

Herzliche Grüße, Ihr Pfarrer Braukmann, die Kirchenältesten & das Sekretariat

EVANG. KIRCHENGEMEINDE

Efringen-Kirchen
Huttingen
Istein

**Gottesdienste und Termine****Freitag, 24. Dezember 2021 Heilig Abend**

Ca. 11:00 Uhr Gottesdienst(e) im Seniorenzentrum

16:30 Uhr Christvesper „2G+“ mit Krippenspiel des KIGO in der Christuskirche mit Voranmeldung (s. u.)

22:00 Uhr Christmette „frei zugänglich“ in der Christuskirche mit Voranmeldung (s. u.) und Gesangs-solistin

Samstag, 25. Dezember 2021 1. Weihnachtstag

10:30 Uhr Weihnachtsfestgottesdienst „frei zugänglich“ in der Christuskirche mit Voranmeldung (s. u.); Mitwirkung: Ensemble Musikverein

Sonntag, 26. Dezember 2021 2. Weihnachtstag

10:30 Uhr Weihnachtsfestgottesdienst „frei zugänglich“ in der Christuskirche mit Voranmeldung (s. u.) und Gesangssolistin

Freitag, 31. Dezember 2021 Altjahrsabend/Silvester

18:00 Uhr Jahresschlussgottesdienst „frei zugänglich“ in der Christuskirche mit Voranmeldung; Mitwirkung: Posaunenchor

Sonntag, 2. Januar 2022 Sonntag nach Weihnachten

10:00 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche

Sonntag, 9. Januar 2022 1. Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr Gottesdienst in der Lutherkirche

Sonntag, 16. Januar 2022 2. Sonntag nach Epiphania

10:15 Uhr KIGO im evangelischen Gemeindehaus

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier in der Christuskirche

Samstag, 22. Januar 2022

09:00 Uhr Konfi-Tag im evangelischen Gemeindehaus

Sonntag, 23. Januar 2022 3. Sonntag nach Epiphania

10:15 Uhr KIGO im evangelischen Gemeindehaus

10:00 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche (Taufsonntag)

Gottesdienste an Heilig Abend und Weihnachten

Die **Christvesper an Heilig Abend findet als 2G+-Gottesdienst** statt: Nur Genesene und Geimpfte haben Zutritt und müssen einen tagesaktuellen Schnelltest vorweisen. Die Testpflicht entfällt für alle, die bereits die Booster-Impfung erhalten haben bzw. deren Zweitimpfung nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Bitte entsprechende digitale Impfnachweise mitbringen.

Die **Christmette sowie die Weihnachtsfestgottesdienste** finden als „frei zugängliche“ Gottesdienste statt: Jeder darf zum Gottesdienst kommen, es gelten die Abstandsregelungen.

Die **Voranmeldung für die Gottesdienste** erfolgt direkt über unsere Homepage www.evangelisch-im-rebland.de; bitte nutzen Sie diese Möglichkeit, wenn Sie über einen Internetzugang verfügen. Wer diese Möglichkeit nicht hat, möge sich bitte telefonisch übers Pfarramt (Tel. 372) anmelden. Falls wir Ihren Anruf nicht persönlich entgegennehmen können, bitten wir darum, auf dem Anrufbeantworter neben Ihrem Namen auch Ihre Adresse und Telefonnummer zu hinterlassen sowie die Anzahl der Personen, die Sie aus Ihrem Haushalt mit anmelden möchten. **Die Gottesdienste sind seit 20. Dezember freigeschaltet.**

Kontaktdatenerfassung, Abstände und Masken sind in den Gottesdiensten weiterhin notwendig.

Wenn Sie darüber hinaus noch Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns im Pfarramt.

Neuerungen 2022

- Ab 2. Januar 2022 beginnen unsere Gottesdienste wieder um 10:00 Uhr und finden auch wieder ohne Voranmeldung statt.
- Taufen sollen dann auch wieder in den Sonntagsgottesdiensten an bestimmten Taufsonntagen stattfinden.
- Wir haben auch wieder Abendmahlsgottesdienste eingeplant – ob und wie diese stattfinden können, muss dann kurzfristig anhand der geltenden Regelungen entschieden werden.
- Einmal im Monat – in der Regel am 2. Sonntag im Monat – findet der Gottesdienst in der Lutherkirche statt.

Brot für die Welt – 63. Spendenaktion Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.

Der Klimawandel trifft jeden Winkel der Welt: Entweder viel zu viel oder viel zu wenig Wasser – das sind zwei Gesichter der gleichen globalen Krise. Beide Gesichter offenbaren schmerzhaft, dass das sensibel aufeinander abgestimmte Gesamtgefüge unserer Einen Welt mehr und mehr aus dem Takt gerät. Die Klimakrise betrifft uns alle, doch es sind die Ärmsten dieser Welt, die sich vor Dürren, Wirbelstürmen und Wassermassen nicht schützen können. Ihr tägliches Brot ist schon jetzt in Gefahr.

Bitte helfen Sie uns dabei, Oasen des Lebens in verwüsteten Regionen der Erde zu schaffen, und setzen Sie sich mit uns für Klimagerechtigkeit ein: durch Ihr Gebet, durch eine solidarische Lebensweise und durch Ihre Spende für Brot für die Welt! Wir danken Ihnen von Herzen für jeden Beitrag, den Sie leisten!

Bitte überweisen Sie Ihre Spende direkt auf das Konto der evangelischen Kirchengemeinde, wir leiten die Spenden gesammelt weiter. Gerne können Sie auch einen Umschlag im Gottesdienst abgeben. Auf Wunsch stellen wir Ihnen auch eine Zuwendungsbestätigung fürs Finanzamt aus. Herzlichen Dank für Ihre Spenden.

Spendenkonto: Evangelische Kirchengemeinde Efringen-Kirchen

IBAN: DE04 6835 1865 0007 3695 98, BIC: SOLADES1MGL; bitte im Verwendungszweck „Spende Brot für die Welt“ angeben.

Gebetskreis

Haben Sie Nöte? So möchten wir gerne für Sie beten. Der Gebetskreis der evangelischen Kirchengemeinde Efringen-Kirchen betet für Sie ganz anonym. Dazu haben wir einen Gebetskasten in der Christuskirche vorgesehen, am hinteren Eingang, in den Sie Ihren Gebetswunsch einlegen können.

„Alle eure Sorge werft auf ich, denn er sorgt für euch.“ (1. Petrus 5, 7)

Ihr Gebetskreis

Öffnungszeiten im Pfarrbüro - Urlaub Sekretärin

Das **Pfarrbüro** bleibt nach wie vor zu den Bürozeiten (dienstag und mittwoch, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) besetzt. **Um den Empfehlungen bzw. Verordnungen zur „Vermeidung von Sozialkontakten“ zu entsprechen, bitten wir Sie darum, das Pfarramt nur telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.**

Vom 27. Dezember bis einschließlich 10. Januar ist das Pfarrbüro wegen Urlaub der Sekretärin nicht besetzt. Wir bitten um Beachtung.

Unter der **Telefonnummer** 07628/372 bleiben wir – auch jenseits der Bürozeiten – für Sie erreichbar.

Per **E-Mail können** Sie sich unter

efringen-kirchen@kbz.ekiba.de ans Pfarramt und unter johanna.paehler@kbz.ekiba.de an Pfarrerin Johanna Pähler persönlich wenden.

Die Gottesdiensttermine, aktuelle Predigten, den gesamten Gottesdienst zum Nachhören und weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.evangelisch-im-rebland.de.

Herzliche Grüße, Ihre Pfarrerin Johanna Pähler, die Kirchenältesten und die Pfarramtssekretärin

EVANG. KIRCHENGEMEINDE

Egringen
Mappach
Wintersweiler

Gottesdienste

Freitag, den 24. Dezember 2021 (Heiligabend)

17:00 Uhr Mappach	Krippenspiel hinter der Gemeindehalle / Kinderspielplatz
16:30 Uhr Wintersweiler	Krippenspiel im Bläserhof
17:00 Uhr Egringen	Filmvorführung/Familiengottesdienst auf dem Festplatz

Die o.g. Veranstaltungen finden im Freien statt.

Auch hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. Die Hygienebestimmungen (siehe unten) gelten auch hier. Sollte es regnen/schneien fallen die Aufführungen aus.

Statt dessen werden zwei Predigtgottesdienste in der Kirche angeboten:

17:00 Uhr Egringen	Gottesdienst Pfr. Braukmann
17:00 Uhr Mappach	Gottesdienst Präd. Gnädinger

Diese Gottesdienste finden **nur** bei Regen statt. Auch hier ist eine Anmeldung nötig. Sollten Sie bei trockenem Wetter zu einem Krippenspiel/Filmvorführung gehen wollen und bei Regen zum Gottesdienst in der Kirche, melden Sie sich bitte für beide Angebote an. Es wird dann kurzfristig mitgeteilt, was stattfinden wird.

22:00 Uhr Mappach	Christmette Pfr. Braukmann
-------------------	----------------------------

Samstag, 25. Dezember 2021 (1. Weihnachtstag)

09:30 Uhr Egringen	Weihnachts-Gottesdienst Pfr. Braukmann
10:30 Uhr Mappach	Weihnachts-Gottesdienst Pfr. Braukmann
10:30 Uhr Wintersweiler	Weihnachts-Gottesdienst Präd. Gnädinger

Sonntag, 26. Dezember 2021 (2. Weihnachtstag)

10:30 Uhr Egringen	Gottesdienst Pfr. Braukmann
--------------------	-----------------------------

Freitag, 31. Dezember 2021 (Altjahrsabend)

18:00 Uhr Mappach	Gottesdienst Präd. Gnädinger
-------------------	------------------------------

Sonntag, 02. Januar 2022

09:30 Uhr Mappach	Gottesdienst Pfr. Braukmann
10:30 Uhr Egringen	Gottesdienst Pfr. Braukmann

Sonntag, 09. Januar 2022

10:30 Uhr Mappach	Gottesdienst zum Beginn der Allianz-Gebetswoche Daniel Gruber, Gebetshaus Freiburg
-------------------	--

Bitte melden Sie sich über unsere Homepage für die Gottesdienste an.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hygieneregeln.

- Ein Abstand von 2 m ist einzuhalten. Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht.
- Während des ganzen Gottesdienstes ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Es erfolgt eine Dokumentation der Kontaktadressen aller Anwesenden, die nachvollziehbar macht, wer am Gottesdienst teilgenommen hat.
- Bitte bleiben Sie bei Erkältungssymptomen zu Hause.
- Wir bitten darum, vor und nach den Gottesdiensten nicht noch in Kleingruppen zusammen zu stehen, sondern Ansammlungen zu vermeiden.

Pfarrbüro

Am 23., 29. und 30. Dezember bleibt das Pfarrbüro geschlossen. In dringenden Fällen können Sie uns eine Email schreiben (pfarramt@kirchengemeinde-online.de). Ab 5. Januar 2022 sind wir wieder für Sie da.

Wir sind für Sie erreichbar und ansprechbar. In dringenden Fällen und einer Notsituation erreichen Sie uns am sichersten per Email. Pfarrer Braukmann (07628 / 12 49) und Diakon Stissi können auch gerne telefonisch angesprochen werden. Die neuesten Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen allen eine gesegnete Weihnacht und ein gesundes 2022.

Weitere Informationen aus unseren Gemeinden finden sie unter www.evangelisch-im-rebland.de

Herzliche Grüße

Pfarrer Martin Braukmann und Ihre Kirchenältesten

KATH. KIRCHENGEMEINDE KANDERN-ISTEIN



Seelsorgeteam

Pfr. Martin Karl

Tel./Fax (07626) 97 00 33 / 97 00 34

m.karl@kath-kandern-istein.de

Sprechstunde von Pfr. Karl immer dienstags von 16:00 – 17:30 Uhr in Istein

Vikar

Pater Yves Ikaroze

Tel. (07628) 950 34 69

p.yves@kath-kandern-istein.de

Diakon im Nebenberuf

Dr. Michael Kiffe

Tel. (07628) 940 994

m.kiffe@kath-kandern-istein.de

Röm.-kath. Pfarramt St. Franz von Sales Kanderndorf

Pfarrsekretärin: Tanja Chehade

Tel./Fax (07626) 97 00 33 / 97 00 34

Büro Mo & Mi 10 – 12 Uhr

pfarramt@kath-kandern-istein.de

Röm.-kath. Pfarramt St. Michael Istein

Pfarrsekretärin: Tanja Chehade

Tel./Fax (07628) 357 / 9 53 47

Büro Di & Do 10 – 12 Uhr

pfarramt@kath-kandern-istein.de

Pfarrbüro geschlossen!

WICHTIGE INFORMATION:

Die Pfarrbüros sind aufgrund von Krankheit **derzeit geschlossen!** Bitte richten sie deshalb Ihre Anfragen wenn möglich per Email an uns.

Während des Jahreswechsels sind die Pfarrbüros vom **23.12.2021 – 31.12.2022 geschlossen!**

In der Woche vom 10.01.-16.01.2021 ist Pfarrer Karl im Urlaub und es findet keine Sprechstunde statt.

Redaktionsschluss Pfarrblatt Nr. 1: Fr., 31.12.2021 (Zeitraum 08.01.-28.02.2022)

Gottesdienste und Termine

Fr, 24.12. – Freitag - Am Heiligen Abend

ADVENIAT-KOLLEKTE

17:00 **Christmette**

Nur mit Anmeldung!

St. Franz von Sales, Kanderndorf

22:00 **Christmette**

Nur mit Anmeldung!

St. Michael, Istein

22:00 **Geburtstag mit Jesus, wir feiern Heiligabend**

Nur mit Anmeldung!

St. Franz von Sales, Kanderndorf

Sa, 25.12. – 1. Weihnachtsfeiertag - Hochfest der Geburt des Herrn

ADVENIAT-KOLLEKTE

10:00 **Hl. Messe**

Nur mit Anmeldung!

St. Michael, Istein

10:00 **Hl. Messe**

Nur mit Anmeldung!

St. Franz von Sales, Kanderndorf

So, 26.12. – 2. Weihnachtsfeiertag - Fest der Heiligen Familie

10:00 **Hl. Messe** zu Weihnachten

(in der Kirche)

Nur mit Anmeldung!

St. Nikolaus, Huttingen

10:00 **Hl. Messe** zu Weihnachten

Ohne Anmeldung

St. Michael, Istein

Di, 28.12. – Dienstag – Unschuldige Kinder

18:00 **Hl. Messe**

St. Michael, Istein

Mi, 29.12. – Mittwoch – 5. Tag der Weihnachtsoktav

09:30 **Hl. Messe**

St. Franz von Sales, Kanderndorf

Fr, 31.12. – Freitag – Silvester

18:00 **Jahresschluss-Gottesdienst**

St. Franz von Sales, Kanderndorf

Sa, 01.01. – Neujahr, Oktavtag von Weihnachten

17:00 **Hl. Messe zu Neujahr**

St. Michael, Istein

So, 02.01. – 2. Sonntag nach Weihnachten

10:00 **Hl. Messe**

St. Franz von Sales, Kanderndorf

Di, 04.01. - Dienstag der Weihnachtszeit

18:00 **Hl. Messe anschließend Anbetung und Beichtgelegenheit**

St. Michael, Istein

Mi, 05.01. - Mittwoch der Weihnachtszeit

09:30 **Hl. Messe**

St. Franz von Sales, Kandern

Do, 06.01. - Hl. Drei Könige – Erscheinung des Herrn**AFRIKA-KOLLEKTE**

10:00 **Hl. Messe**

St. Franz von Sales, Kandern

10:00 **Hl. Messe**

St. Michael, Istein

Sa, 08.01. - Samstag nach Erscheinung

18:00 **Vorabendmesse**

St. Franz von Sales, Kandern

So, 09.01. - 1. Sonntag im Jahreskreis - Taufe des Herrn

10:00 **Hl. Messe**

St. Michael, Istein

Di, 11.01. - Dienstag der 1. Woche im Jahreskreis

18:00 **Hl. Messe**

St. Michael, Istein

Mi, 12.01. - Mittwoch der 1. Woche im Jahreskreis

09:30 **Hl. Messe**

St. Franz von Sales, Kandern St. Franz von Sales Michael, Istein, Kandern

Sa, 15.01. - Samstag - Mariengedächtnis am Samstag

18:00 **Vorabendmesse**

St. Franz von Sales, Kandern St. Franz von Sales, Kandern St. Michael, Istein

So, 16.01. - 2. SONNTAG IM JAHRESKREIS

10:00 **Hl. Messe**

St. Franz von Sales, Kandern Michael, Istein

Bitte beachten: Messintentionen können nur bis zum jeweiligen Redaktionsschluss des Pfarrblatts angenommen werden.

Messintentionen die nach dem Redaktionsschluss angemeldet werden, werden dann im Zeitraum vom Folge-Pfarrblatt berücksichtigt.

Friedenslicht aus Bethlehem 2021

Aktuell ist für das diesjährige Friedenslicht noch nicht geklärt, ob das Friedenslicht rechtzeitig brennen wird. Trotzdem kündigen wir mit großer Zuversicht an, dass in den Kirchen Kandern & Istein wieder das Licht aus Bethlehem brennen wird. Wenn alles klappt, können Sie gerne das Friedenslicht mit nach Hause klappt.

Kerzen im Schutzbecher für 1,00 € stehen bereit.

Adventskalender im Schuhkarton in ISTEIN

Vom 1.-24. Dezember wird jeden Tag in der Kirche, St. Michael, beim Marienaltar eine adventliche Geschichte im Schuhkarton zu finden sein, die sie durch den Advent begleiten kann.

Adventsfeieraktion 2021 in ISTEIN

Fenster öffnen zum Advent!

Machen Sie einen Spaziergang durch das geschmückte und beleuchtete Istein.

Genießen Sie die beleuchteten Häuser und verweilen Sie vor einem adventlich dekorierten Fenster. Schnuppern Sie die adventliche und vorweihnachtliche Stimmung!

Groß und klein, jung und alt sind herzlich eingeladen!

Ab 01.12.2021 jeweils ab 18:00 Uhr

Weitere Informationen zu den Häusern und Stationen finden Sie auf www.kath-kandern-istein.de !

Ökumenische Adventsfensteraktion**„Lebendiger Adventskalender“ in KANDERN**

Sa, 27.11.2021 Familie Härlin (Im Käppele 9)

Di, 30.11.2021 Ökum. Kirchenchor (AWO/Ziegelstr.3)

Sa, 04.12.2021 Familie Winkler (Tonwerkestr. 1)

Di, 07.12.2021 Familie Brachmann (Belchenstr. 9)

Sa, 11.12.2021 Konfirmanden (Pfarrhaus/Feuerbacher Str. 14)

Di, 14.12.2021 Familie Kühn (An der Fischermühle 3)

Sa, 18.12.2021 Familie M. Argast & M. Puchtler (Bibelis 17)

Di., 21.12.2021 Familie G. & M. Argast (Belchenstr. 13)

Herzliche Einladung zum Mitmachen und Mitwirken!

Treffpunkt ist jeweils um 17.30 Uhr.

Änderungen, bzw. Absagen erscheinen möglichst zeitnah auf der Homepage.

Weihnachtsgottesdienste 2021

Für den Besuch unserer rot markierten Gottesdienste zur Weihnachtszeit (siehe Gottesdienstordnung) ist es aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der coronabedingt begrenzten Plätze notwendig sich vorher anzumelden. **Anmeldeschluss ist der 23.12.2021 um 12:00 Uhr!**

Ihre Möglichkeiten:

- Eintragen in eine Anmeldeliste, die in den jeweiligen Kirchen ausliegen.
- Direkt-Anmeldung zum Gottesdienst über die Homepage.
- Telefonisch während unserer Öffnungszeiten über das Pfarramt oder per Email an pfarramt@kath-kandern-istein.de .

Gerne nehmen Margot Argast für Kandern und Ulrike Hugenschmidt für Istein auch telefonische Anmeldungen entgegen.

Ulrike Hugenschmidt: Tel. 07628 2428

Margot Argast: Tel. 07626- 8486

Änderungen werden über die Homepage und wenn möglich über die Gemeindeblätter mitgeteilt.

Geburtstag mit Jesus – Wir feiern Heiligabend

Am Heiligabend bieten wir in Kandern um 22 Uhr zusätzlich ein neues Gottesdienstformat an. Wir wollen aktuelle und biblische Texte lesen und neue und alte Lieder singen. Bitte melden Sie sich an (siehe oben).

Weihnachtsweg statt Krippenspiel in ISTEIN

Da auch dieses Jahr kein Krippenspiel stattfinden kann bieten wir eine Alternative an.

Vom 24.12. - 27.12.2021 kann man sich gemeinsam mit seiner Familie auf den Weihnachts-Weg machen.

Der Rundweg erzählt an 7 verschiedenen Stationen in Istein die Geschichte vom Eselchen und dem kleinen Engel nach Ottfried Preußler.

- Der Start ist in der kleinen Marienkapelle in der Kirche, wo ein Lageplan zum Mitnehmen bereitliegt. Wer möchte kann am Ende des Weihnachtswegs eine Fürbitte oder einen Dank aufschreiben und an der Krippe in der Kirche niederlegen. Bitte hierfür einen Stift mitbringen.
- Für die Kinder liegt dort außerdem eine kleine Überraschung zum Mitnehmen bereit.

Wir wünschen viel Freude, weihnachtliche Stimmung und ein frohes Fest.

Das Krippenspiel Team

Macht mit beim Sternsingen!

„Gesund werden- gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“ lautet das Motto der diesjährigen Sternsinger-Aktion.

Gerne wären wir mit dir von Haus zu Haus gezogen, aufgrund der aktuellen Situation haben wir uns aber entschieden, den Segen in Form von Briefen zu den Häusern zu bringen.

• **Am 17.12.21 kommt uns außerdem das Sternsingermobil digital besuchen.**

Hier kannst du erfahren wie Kinder in anderen Ländern leben und wie die Sternsinger mit ihren gesammelten Spenden überall auf der Welt helfen.

Gehst du mit? Möchtest du dabei sein, wenn Sternsingergruppen in ganz Deutschland den Menschen den Segen bringen? Möchtest du mithelfen, dass es Kindern in Not überall auf unserer Erde besser geht?

Dann melde dich bei Lisa Domschke, Tel. 0176/24061970 oder per Email lisaherr@yahoo.de (Teilnahme ab ca. 7 Jahren)

Wir freuen uns auf dich!

Dein Sternsinger-Orga Team Istein

Grußwort zu Weihnachten - Im Advent 2021

Liebe Mitchristen!

Auch in diesem Jahr gehen wir auf ein Weihnachtsfest zu, das mit vielen Ungewissheiten aufwartet. Keiner von uns weiß heute genau, wie es dieses Jahr aussehen wird.

Sicher ist jedoch: Es wird Weihnachten geben, in welcher Form wir auch feiern dürfen und feiern werden. Denn Weihnachten hängt nicht davon ab, wie wir es feiern.

In meiner Zeit in Afrika habe ich gelernt, dass Weihnachten in anderen Weltgegenden völlig anders ist.

Kein Schnee, kein Tannenbaum, keine Kerzen und Lichter, keine Stille Nacht, aber es war dennoch das gleiche Fest, obwohl es äußerlich so ganz verschieden war: An Weihnachten feiern wir, dass der unendliche Gott, der Schöpfer des Universums sich ganz klein gemacht hat und ein Menschenkind wurde: Geboren auf der Wanderschaft in einem Stall in Bethlehem. Und alsbald mussten seine jungen Eltern mit dem Baby ins Ausland fliehen vor dem tödlichen Neid des alten Herrschers, der um seine Macht fürchtete. Wahrhaftig keine Idylle. Und dennoch glauben wir, dass mit dieser Geburt eine neue Zeitrechnung begonnen hat. Bis heute berechnen wir unsere Jahre nach dem Geburtsdatum dieses Mannes aus Nazareth, der die Welt nachhaltig verändert hat.

Ich wünsche Ihnen in diesem schwierigen zweiten Coronajahr ein trotz allem gesegnetes Weihnachtsfest, ein gutes Neues Jahr 2022 und bitte bleiben Sie gesund!

Ihr Pfarrer Karl und das Seelsorgeteam Kandern-Istein[CT1]

BLANSINGEN**› SIEHE KIRCHENNACHRICHTEN****ORTSVERWALTUNG BLANSINGEN****Fasnachtsfeuerplatz bleibt gesperrt**

Aufgrund der Pandemie ist es nach aktuellem Stand nicht möglich jetzt schon zu sagen, ob das Fasnachtsfeuer nach alter

Tradition im März 2022 stattfinden kann.

Nach Rücksprache mit unserem stell. Feuerwehrkommandanten habe ich entschieden, dass wir den Platz zum Abladen von Holz und Baumschnitt **nicht freigeben werden.**

Wir hoffen darauf, dass sich die Lage bessert und werden Ende Januar 2022 erneut darüber beraten.

Ich bitte um Beachtung und ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Wahler, Ortsvorsteherin

Urlaub

In der Zeit vom **22. Dezember bis 09. Januar 2022** habe ich Urlaub.

Bitte wenden Sie sich in dieser Zeit bei Fragen und dringenden Angelegenheiten an die Gemeindeverwaltung Efringen-Kirchen.

Herzlichen Dank und freundliche Grüße

Andrea Wahler, Ortsvorsteherin

EFRINGEN - KIRCHEN**› SIEHE KIRCHENNACHRICHTEN****EGRINGEN****› SIEHE KIRCHENNACHRICHTEN****ORTSVERWALTUNG EGRINGEN****DANKE**

Wieder geht ein schwieriges Jahr zu Ende.

Auch 2021 bestimmte das Corona Virus unseren Alltag.

Das Vereinsleben war auch wieder stark betroffen und dennoch versuchten alle die Proben und kleinere Anlässe durchzuführen um ins etwas Normalität zu geben.

Auch die freiwillige Feuerwehr konnte meist nur in Kleingruppen üben, war aber immer einsatzbereit und zur Stelle von notwendig.

Auch viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer haben sich dieses Jahr nicht davon abbringen lassen Gutes zu tun.

So möchte ich mich, auch im Namen vom Ortschaftsrats Egringen, bei allen recht herzlich bedanken.

Wir wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Rutsch ins Neue Jahr und Gesundheit.

Die Ortsverwaltung bleibt vom **23.12.2021 bis einschließlich 06.01.2022** geschlossen. Sie können mir aber gerne eine Email senden an: ortsverwaltung.egringen@efringen-kirchen.de

Ortsvorsteher

Bernd Meyer

HUTTINGEN



» SIEHE KIRCHENNACHRICHTEN

ORTSVERWALTUNG HUTTINGEN



Liebe Einwohner,
der Ortschaftsrat Huttingen wünscht Euch allen ein paar schöne, liebevolle und hoffentlich entspannte Feiertage mit euren Familien und Freunden.

Ein herzliches Dankeschön und große Anerkennung gilt vor allem allen von Euch, die sich in diesem Jahr wieder in der eigenen Freizeit in irgendeiner Form oder Art und Weise für das Wohl und die Bedürfnisse in und um unser Dorf herum gekümmert habe.

Huttingen lebt nun einmal von seinen Einwohner und bei uns im Dorf ist es auch nur deshalb so schön und lebenswert, weil es hier immer engagierte, fleißige und auch visionäre Menschen gab und geben wird.

Für das neue Jahr wünschen wir euch alles Gute, viel Spaß und Gesundheit sowie zahlreiche andere Gesprächsthemen statt dem wohl bekannten Dauerthema unserer Zeit

Euer Ortschaftsrat Huttingen

ISTEIN



» SIEHE KIRCHENNACHRICHTEN

Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper im alten, denkmalgeschützten Ortskern von Istein

Die Gemeinde Efringen-Kirchen als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 30.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. jeden Jahres bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2021 und 01.01.2022 im alten, denkmalgeschützten Ortskern von Istein in folgendem Bereich verboten: Von der „Sonnenwirtsbrücke“ im Süden bis zum nördlichen Ortsausgang in Richtung Klotzen und zwischen der Bahnlinie im Osten und dem Hodbach im Westen. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Nr. 9 der Ersten

Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes vom 10.09.2002 (BGBl. I Seite 3518) in der derzeit gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

- Der denkmalgeschützte Ortskern von Istein ist durch die enge und verschachtelte Bebauung besonders gefährdet. Es wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, etc.) abgefeuert und abgebrannt. Dabei kommt es des Öfteren zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, aber insbesondere für die denkmalgeschützte Bausubstanz.
- Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzzweck einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen und Schutzzweck ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II. Die Anordnung darf sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.
- Aufgrund der engen Bebauung und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein mögliches, sehr großes Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der historischen Bauweise der Gebäude aus. Historische Gebäude weisen unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerkskörper auf.
- Ob durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II eine verstärkte Gefahr für die Bausubstanz ausgeht, hängt insbesondere von der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Feuerwerkskörper der Klasse II sind aufgrund ihrer relativ langen Brenndauer und ihrer Temperatur, die oberhalb 1000° C liegen kann, daher grundsätzlich dafür „geeignet“, einen Brand in einem besonders brandempfindlichen Bereich auszulösen. Es geht daher eine verstärkte Gefahr von ihnen aus.
- Die Verbotszone umfasst die besonders brandempfindlichen Gebäude des denkmalgeschützten Ortskerns. Durch die Gebietsabgrenzung wird sichergestellt, dass die aufsteigenden Feuerwerkskörper nicht unter Dachvorsprünge, Nischen oder andere besonders brandgefährdete Gebäudeteile geraten können. Auch die Gefahr, welche von Bodenfeuerwerk ausgeht, wird somit gebannt.
- Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II im denkmalgeschützten Ortskern zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Grundgesetz) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 Grundgesetz) einen hö-

heren Rang in der Verfassung besitzt. Bei der Abwägung der betroffenen Interessen ist das Verbot verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen in Istein abgefeuert und abgebrannt werden.

- Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 13.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der derzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr, der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II ausgehenden Gefahren, kommt wegen der Bedeutung der damit geschützten Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist

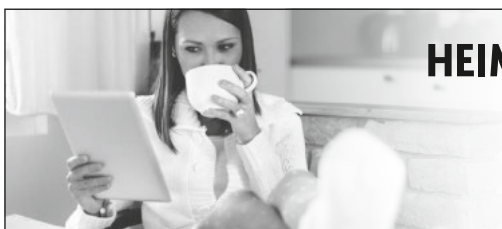
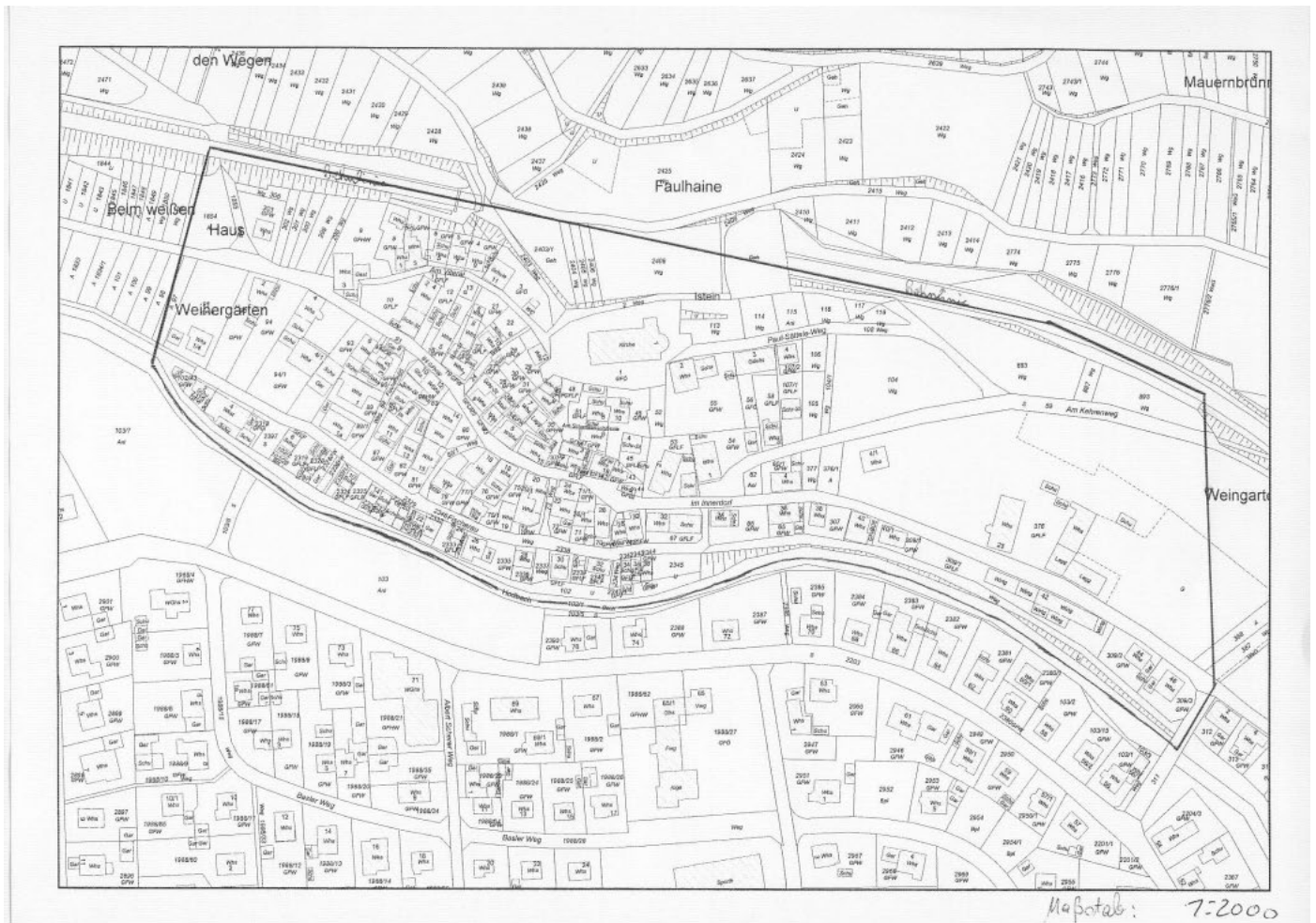
daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung zu verfügen. Das Interesse der Eigentümer der Gebäude im denkmalgeschützten Ortskern vor Brandgefahren durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern geschützt zu werden, überwiegt das private und auch nur geringfügig eingeschränkte Interesse in der Silvesternacht Feuerwerkskörper abzubrennen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Efringen-Kirchen, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen erhoben werden.

Efringen-Kirchen, den 22.11.2021

Philipp Schmid
Bürgermeister



HEIMATBLATT, WIE SIE ES KENNEN.

HEIMATBLATT, WIE SIE ES MÖCHTEN.

BLÄTTERN SIE ONLINE! www.myeblaetle.de



ORTSVERWALTUNG ISTEIN**Sprechstunde**

Vom **24. – 31. Dezember 2021** fallen die Sprechstunden der Ortsverwaltung aus. Im Neuen Jahr bin ich wieder gerne für Sie da.

Daniela Britsche
Ortsvorsteherin

Vereinsnachrichten**FÖRDERVEREIN SV ISTEIN****1. Altpapiersammlung im Jahr 2022**

Erste Sammlung im Neuen Jahr findet am **Samstag, den 8. Januar 2022** von 9 – 11 Uhr statt. Das Altpapier kann an der Alten Kläranlage am Sportplatz angeliefert werden. Wer uns das Altpapier spendet, darf auch Kartonage mitbringen. Bei der Anlieferung ist der obligatorische Mindestabstand einzuhalten und eine Mund-Nasen-Maske zu tragen.

Der Förderkreis Fußball des SV Istein bedankt sich für Ihre Unterstützung im vergangenen Jahr und wünscht ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest und schönes und Gesundes 2022

KLEINKEMS**› SIEHE KIRCHENNACHRICHTEN****ORTSVERWALTUNG KLEINKEMS****Danke**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, zum Ende des Jahres, möchte ich mich im Namen des Ortschaftsrates, bei allen herzlich bedanken, die sich für unsere Ortschaft eingebracht haben.

Ein herzlichen Dank für die Bürgerinnen, die für die schönen Brunnengestaltungen unserer Dorfbrunnen sorgen.

Bei allen ehrenamtlichen Mitbürgern, die mit ihrem Einsatz unsere Dorfgemeinschaft unterstützen, gilt ein großer Dank. Auch unser Bauhof sei erwähnt, der mit viel Einsatz unser Dorf unterstützt.

Großen Dank gilt unserer freiwilligen Feuerwehr, die uneigennützig und mit viel Engagement für unsere Sicherheit sorgt.

Auf diesem Wege wünsche ich uns allen besinnliche Feiertage, einen guten Jahreswechsel und vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen,
Jörg Kratz
Ortsvorsteher Kleinkems

**FREIWILLIGE FEUERWEHR
ABT. KLEINKEMS****Altpapiersammlung am Samstag, 08.01.2022 in Kleinkems**

Wenn sie uns unterstützen möchten, können sie bis 9 Uhr sortenreines Altpapier, gebündelt, an der Straße bereit stellen. Kartonagen und Kunststoffverpackungen werden nicht mitgenommen.

Im Namen der Freiwilligen Feuerwehr Efringen Kirchen, Abt. Kleinkems, besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Kraus, Schriftführer

MAPPACH**› SIEHE KIRCHENNACHRICHTEN****WELMLINGEN****› SIEHE KIRCHENNACHRICHTEN****ORTSVERWALTUNG WELMLINGEN****Ausfall der Amtsstunde**

Am **Donnerstag, den 30.12.2021** fällt die Amtsstunde im Rathaus Welmlingen aus.
Nächster Termin: Donnerstag, 13.01.2022

Ein Wort zum Jahresende

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Welmlingen, wieder geht ein Jahr zu Ende, das von der immer noch anstehenden Corona-Pandemie geprägt war. Vieles von dem, was unseren Ort interessant und attraktiv macht, ist auch in diesem Jahr wieder auf der Strecke geblieben. Die Jahresfeier des Schützenvereins mit Theateraufführung, Maibaum stellen und Maifest des Brauchtumspflegevereins und die Spielnachmittage für die Senioren sind der Corona-Pandemie zum

Opfer gefallen. Dennoch konnten einige Aktivitäten durchgeführt werden, die wieder etwas Freude in unser Dorf gebracht haben. Der Brauchtumspflegeverein hat erstmals den Dorfbrunnen am Brunnenplatz als Osterbrunnen dekoriert. Federführend dabei war Daniela Weiß, unterstützt wurde sie von Gaby Gebhard und Hilde Baumann. Vor allem waren auch die Kinder damit beschäftigt, die zur Verfügung gestellten Ostereier bunt anzumalen.

Immerhin konnten wir wieder den Grillnachmittag für unsere Senioren durchführen und die Feuerwehr konnte ihr beliebtes Waiefest wieder abhalten. Auch die Bulldogfreunde konnten ihre Metzgete auf dem Rathausplatz durchführen. Natürlich alles unter den strengen Corona-Anordnungen des Landes und des Landkreises.

Leider hat sich die ganze Corona-Situation wieder verschärft und es steht jetzt schon fest, dass der Neujahrsempfang am 06. Januar 2022 ausfallen muss. Es wird Anfang des Jahres auch keine Holzversteigerung in Welmlingen geben und wie es mit dem Fastnachtsumzug der Kinder und dem Fastnachtsfeuer aussieht muss noch geklärt werden.

Obwohl vieles nicht so war, wie wir uns das erhofft haben, haben sich einige Leute wieder ehrenamtlich für unser Dorf und unsere Gemeinde eingesetzt.

Unsere „Jungrentner“ haben sich wie jedes Jahr wieder um die Reinigung der Dorfbrunnen gekümmert, sie haben den Grillplatz an der Kreuzeiche in Schuss gehalten und modernisiert.

Dafür möchte ich mich recht herzlich bedanken und ich bedanke mich bei allen, die sich trotz dieser schwierigen Zeit in irgendeiner Weise für unsere Dorfgemeinschaft eingebracht haben.

Liebe Welmlinger*innen,

bitte bleibt optimistisch und bitte schaut auch positiv in die Zukunft. Mit ziemlicher Sicherheit werden wir in den nächsten Jahren mit dem Corona-Virus leben müssen, wir sollten aber alle miteinander versuchen, Schritt für Schritt unser Vereins- und Dorfleben wieder in Gang zu bringen. Dazu brauchen wir natürlich auch die Unterstützung unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Welmlingen.

Bleibt alle gesund.

Ich wünsche allen, auch im Namen des Ortschaftsrates, ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen „Guten Rutsch“ ins neue Jahr.

Richard Ludin,
Ortsvorsteher

WINTERSWEILER



» SIEHE KIRCHENNACHRICHTEN

ORTSVERWALTUNG WINTERSWEILER



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein herzliches Dankeschön an Alle die mich und den Ortschaftsrat dieses Jahr unterstützt haben.

Auch in diesem Jahr war es nicht ganz einfach unserem Motto *Dorfgemeinschaft beleben und erleben* treu zu bleiben. Doch trotz allen Verordnungen und neuen Maßnahmen an die wir uns halten müssen, ist es uns gelungen, ein lebendiges 2021 zu gestalten. Wir hatten viel Spaß bei unserem Osterquiz, unser Uffert Brütli wurde kurzerhand am Dorfplatz untergebracht und hat und sehr viel Freude bereitet, so hatten wir einen wunderschön geschmückten Brunnen. Zum Abschluss des Jahres 2021 konnten wir unsere Lose für die Tombola die für den Adventsmarkt geplant war doch noch zu Gunsten Löwenstark ausrichten. Wir freuen uns sehr dass wir Löwenstark unterstützen können

Einige Ideen konnten wir auch dieses Jahr leider nicht realisieren, aber wir hoffen auf ein besseres 2022 und freuen uns auch hier unsere Dorfgemeinschaft wieder zu beleben und mehr noch Sie hoffentlich auch wie gewohnt zu erleben.

Mein Großes Dankeschön geht auch an Alle die sich um die Beete und Plätze, den Friedhof und die Strassen in Wintersweiler kümmern, Ihr Alle tragt dazu bei Wintersweiler zu dem zu machen was es ist, ein schönes Dorf und ein Stückchen heile Welt in dieser schwierigen Zeit.

Vielen lieben Dank auch für die vielen positiven Gespräche, die guten Gedanken und auch die konstruktive Kritik.

Lasst uns positiv ins neue Jahr blicken, lasst uns auch 2022 wieder neues entdecken und neue Ziele verwirklichen.

Frohe Weihnachten viel Gesundheit und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht Ihnen

Ortsvorsteherin Joelle Kammerer &
der Ortschaftsrat Wintersweiler

Sie schmücken ab – Wir holen ab

am **08.01.2022** ab 9 Uhr werden wieder Ihre abgeschmückten Weihnachtsbäume gesammelt.

Über eine kleine Spende werden wir uns freuen
Dorfgemeinschaft Wintersweiler

ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS

Herzlichen Dank

dem unbekannten Spender für die Erdmännchen.

Gretel Krumm

Zu verkaufen

21,90 Ar landwirtschaftliche Nutzfläche

Gewann Wallisloch

Preis VHB zu erfragen unter

Tel. 0176 - 723 026 86



Unser Angebot des Monats

Französischer
Raclettekäse 48 % Fett i. Tr.
100 g € 0,99

Unser Angebot der Woche: vom 20.12. bis 24.12.2021

Schüfeli ohne Knochen (auch vorgegart)	100 g	€ 0,89
Rollschinkli (auch vorgegart)	100 g	€ 0,89
Rinderhackfleisch	100 g	€ 0,85
Rindfleischpfanne	100 g	€ 1,99
Cordon bleu vom Schweineziemer	100 g	€ 1,29
Lyoner mit Kalbfleisch	100 g	€ 1,29
Bierwurst	100 g	€ 1,39

Für die Festtage empfehlen wir Ihnen:

- Französische Barbarie-Enten, Entenkeulen, Entenbrust, Puten, Kaninchenkeulen
- Schweine-, Rinder- oder Kalbsfilet "Wellington", Schinken oder Schüfeli im Teig
- Fischterrinen aus eigener Herstellung
- Leberpasteten
- Fertiggerichte: Reh- oder Hirschpfeffer in Rotwein, Ragout fin

Unsere Fonduesoßenaktion für Weihnachten und Silvester

Beim Kauf von Fonduefleisch (Warenwert über 10,- Euro) erhalten Sie gratis zwei kleine Becher von unseren hausgemachten Fondue-Soßen: Curry-, Cocktail-, Meerrettich-, Remouladen- oder Knoblauchsoße.

Auf Ihre Bestellung freut sich

Fam. Wolfgang Hagin und Frau Alexandra Wahler mit Team

Am Montag, den 27.12.2021 bleiben
unsere Geschäfte geschlossen

Metzgerei Stange
eigene Schlachtung - eigene Produktion
Partyservice, Verkaufsautomat
Gutenau 34, 79588 Efringen-Kirchen
Tel.: 07628/1228
www.metzgerei-stange.de

Weihnachtsangebot gültig vom 22. bis 24.12.2021

Sauerbraten fertig eingelegt	kg	14,90 €
Schäufele mild gesalzen und geräuchert	Kg	8,90 €
Festtagsaufschnitt	100 g	1,29 €
Weihnachtssalami	100 g	1,79 €
KÄSE: Schweizer Emmentaler	100 g	1,99 €
FISCH: Lachsportionen	100 g	2,19 €
SALAT: Kartoffelsalat	100 g	0,69 €
Weihnachtspfanne vom Kalb	kg	14,90 €

„Es ist mir nicht Wurst wo ich mein Fleisch kaufe.“

Diese Woche bezogen wir unsere Schlachttiere von folgenden Landwirten:
Rind: Brunner, Hertingen + Eichin, Sitzkirch Kalb: Ott, Hüdingen
Schweine: Weiß, Efringen-Kirchen

**Wir wünschen unseren Kunden ein besinnliches gesundes Weihnachtsfest,
einen Guten Rutsch ins Jahr 2022 und bedanken uns für ihre Treue.**
Familie Stange mit Mitarbeitern

Frohe Weihnachten

Dr. med. Elfriede Jaitner ☎ 07635-82 42 74

Fachärztin für Allgemeinmedizin

Naturheilverfahren

Physikalische Therapie und Balneologie

Medizinische Klimatologie

Tätigkeitsschwerpunkt:

BIOLOGISCHE MEDIZIN

Eisenbahnstraße 41/1

79418 Schliengen

Fax 07635-82 42 76

E-Mail: info@dr-jaitner.de

www.dr-jaitner.de



In meiner Praxis biete ich Ihnen:

- **Untersuchungsmethoden** zur umfassenden und grundsätzlichen Ursachenforschung.
- **Früherkennung** von Krankheiten lange bevor der Körper Krankheitssymptome zeigt
- **Ursachenorientierte** Behandlungsmethoden
- Physiotherapeutische Behandlungen
- Behandlungen, um den Körper zu reinigen und zu entgiften

Meine Vorträge finden statt am

am Donnerstag, 13. Januar 2022

Die ÜBERSÄUERUNG des Körpers

- Nährboden aller Erkrankungen

Die „hauseigene“ Abwehr aufbauen und stärken

und am Donnerstag, den 27. Januar 2022

Wenn Magen und Darm Probleme bereiten

Die „hauseigene“ Abwehr aufbauen und stärken

Coronaschutzimpfungen nach Terminvereinbarung

die Trauer überbrücken
Peter Raupp Bestattungen
Hauptstrasse 58/1 79400 Kandern
Tel.: 07626-9745454

IHR SPEZIALIST FÜR IMMOBILIENVERWALTUNG



Immobilien GmbH

Tumringerstraße 219 • 79539 Lörrach

Telefon 0 76 21 / 16 72 80

E-Mail: info@kundkimmo.de • www.kundkimmo.de



- Hausverwaltung
- Mietverwaltung
- WEG Verwaltung
- Vermietung
- Verkauf
- Kauf
- Verkehrswertschätzung

IHR PARTNER FÜR PROFESSIONELLE IMMOBILIEN VERMITTLUNG/VERWALTUNG



Perfekte Pflege **ist wie Urlaub für die Füße** **Fußpflegepraxis in Welmlingen**

Inh. Sandra Ulrich

Auch Hausbesuche • Tel. 076288055038 • +4915111511002

Treppenlifte-Plattformlifte-Hebebühnen



07672-327 316

www.es-liftsysteme.de

ES LIFTSYSTEME Mit uns geht es wieder aufwärts



Peggy Metzler Heilpraktikerin

Beim Breitenstein 22/4, 79588 Efringen-Kirchen

0173 . 2 89 77 96

heilpraktikerin.metzler@gmail.com

- klassische Homöopathie

(Schwerpunkt Kinder)

- Phytotherapie

- Elektro- und Ultraschalltherapie

Termine gerne nach Vereinbarung.

Auch Hausbesuche möglich!

Gemeinschaftspraxis **Dr. med. Tanja Henning**

Dr. med. Hartmut Henning

Geschlossen vom 29.12.2021 bis 07.01.2022
ab 10.01.2022 sind wir wieder für Sie da.

Vertretung:

Dr. Brudy, Eimeldingen

Dr. Kienle, Efringen-Kirchen



IHR
METZGER
Schrodidi
IN EFRINGEN-
KIRCHEN!

Party-Service -
Eigene Konserven
Eigene Schlachtung

Wir machen unsere
Fleisch- und Wurstwaren noch selbst,
von Rindern und Schweinen
aus der hiesigen Regio!

Efringen-Kirchen • Basler Str. 57 • Tel. 07628 - 364

Angebot der Woche

Schweineschnitzel vom Schlegel	1 kg	8,40 €
Rinderbraten aus der Keule	1 kg	14,90 €
hausgemachte Terrinen	100 g	2,20 €
Krakauer mit Kümmel	100 g	1,19 €
Selleriesalat	100 g	0,99 €

*Wir danken unserer Kundschaft für das entgegengebrachte Vertrauen
wünschen Gesundheit, ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr
Ihr Metzger Schrodidi und Belegschaft*

Käse der Woche:

Rougette Landkäse 100 g **1,69 €**

Unsere Schlachttiere stammen aus den Betrieben:

Rind:	Janus Christine, Weitenau
Schweine:	Weiss Aron, Efringen-Kirchen Schöpferer Reinhard, Egringen
Kalb:	Roth Thomas, Obereggenen



Kröber-Schwab GmbH

wünscht Frohe Weihnachten

HEIZÖL DIESEL

Ihr Lieferant aus Steinen

Kröber-Schwab GmbH

Tel. 07627 - 92 46 25



Gestalten Sie mit uns die Zukunft der Autobahn.

Seit dem 1. Januar 2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes zuständig für die Autobahnen in Deutschland.

Die Niederlassung Südwest sucht aktuell für die Autobahnmeisterei Efringen-Kirchen

Auszubildende Straßenwärter (w/m/d)
Niederlassung Südwest Außenstelle Freiburg
Ausbildungsbeginn: 1. September 2022

- Vielseitige Tätigkeiten
- Hohe Ausbildungsvergütung
- 30 Tage Urlaub
- Kostenübernahme für die Führerscheine der Klasse B, C und CE, sowie für die Lern- und Ausbildungsmittel

Sie werden vom 1. Tag Teil des Teams der Autobahnmeisterei.

Ansprechpartnerin: Frau Christiane Dimitrov,
Tel. 0711-34250-626

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auch auf unserer Karriereseite unter:

www.KommzurAutobahn.de

Die Autobahn des Bundes GmbH
Niederlassung Südwest
Augsburger Straße 748
70329 Stuttgart



Willkommen im #teamautobahn.
www.autobahn.de



Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944 - 36160 • www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

Für unseren zuverlässigen Mitarbeiter suchen wir zum 01. März 2022 eine **1-Zimmer-Wohnung** mit Küche und, wenn möglich, mit Balkon in Efringen-Kirchen und Umgebung. Wir freuen uns über Ihre Nachricht.

Granit-Marmorwerk Stächelin GmbH
Beim Breitenstein 20
79588 Efringen-Kirchen
Tel.-Nr. 0 76 28 / 28 72

stächelin

bad belling
im markgräflerland



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)
Elektroinstallateur oder einen Elektriker Energie- und Gebäudetechnik
(m/w/d) in Vollzeit

Ihre Aufgaben:

- Einbau und Inbetriebnahme sowie Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der technischen Anlagen; auch in bäderspezifischen Bereichen wie z.B. Sauna, Umkleiden, Dampfbad usw.
- Mess- und Regeltechnik für die Wasseraufbereitung
- BGVA 3-Messungen, FI-Messungen
- wechselnde Rufbereitschaft abends und am Wochenende

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung als Elektroinstallateur oder Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik
- vorzugsweise Berufserfahrung in der Gebäudetechnik/Haustechnik
- selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Führerschein Klasse B erforderlich
- teamfähig, leistungsbereit und engagiert

Wir bieten:

- sorgfältige Einarbeitung und abwechslungsreiche Aufgaben
- betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- attraktive Bezahlung mit Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Weitere Informationen unter www.bad-belling.de

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit dem möglichen Eintrittstermin und Ihren Gehaltsvorstellungen an: michaela.vos@bad-belling.de

Bade- und Kurverwaltung Bad Belling GmbH • Badstraße 14 • 79415 Bad Belling

WIR SUCHEN DICH!

Du bist mindestens 13 Jahre alt und möchtest dir etwas dazuverdienen? Dann starte jetzt durch als Zusteller (m/w/d) für die Prospekt- und/oder Anzeigenblattverteilung in Efringen-Kirchen, Kleinkems u. Welmlingen!
Bewirb dich online: www.psg-bw.de/bewerben
Bei Fragen 0800-999-5-666

psg Presse- und Verteilservice Baden-Württemberg GmbH

Babysitter / Kinderbetreuung gesucht
Efringen-Kirchen

Wir suchen für unseren Sonnenschein Max (5 Monate alt) eine liebevolle und zuverlässige Person, welche ihn morgens oder abends nach Absprache bei uns zuhause betreut.

Melden Sie sich doch und wir lernen uns persönlich kennen!
0176 70 91 03 15 oder lisawalser@web.de



Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung. Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
freiburg@garant-immo.de
www.garant-immo.de

**NEUE
SHOW**

Auch mit Übernachtung buchbar!

EUROPA PARK®
**DINNER
Show**
SPECIAL

**19.11.2021
bis 13.02.2022**

- ◆ Vier Stunden spektakuläres Showerlebnis auf der neuen, gigantisch großen Bühne
- ◆ Mit Abstand ein einzigartiges Live-Erlebnis!
- ◆ Diverse Arrangements buchbar
- ◆ Exklusives Vier-Gänge-Menü unseres 2-Sterne-Kochs Peter Hagen-Wiest

• GIGANTISCHE SHOWBÜHNE

• ERSTKLASSIGES 4-GÄNGE-MENÜ

• GROSSZÜGIGES PLATZANGEBOT

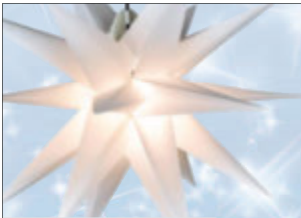
Termine und Buchungsmodalitäten:
+49 7822 860-5678 | europapark.de/dinnershow



Mack
INTERNATIONAL

Mit freundlicher Unterstützung von:





Zeit für Geschenke

- Papeterieartikel
- Weihnachtskarten
- Schreibgeräte
- Kalender
- Tablets, PCs & Zubehör

office2go

www.resin.de, info@resin.de
79589 Binzen, Am Dreispitz 6, Tel. 07621 / 666-0
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30-17.30 Uhr, Sa. 9-13 Uhr

resin

CARANPACHE Gouache Bombate ZWBI hp terra



Merry Christmas

— & —
HAPPY NEW YEAR



RIM-SOLAR & GEBÄUDETECHNIK

Helmut Vormann i.d.
Käfmatten 10
79588 Efringen-Kirchen



Immobilienverkauf?

Gerne unterstütze ich Sie.
Tel: **0179 - 975 21 15**
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
a.baum@baum-immobilien.de

BAUM Immobilien

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich



...wünscht Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Bleiben Sie gesund.



Gewerbeverein Efringen-Kirchen

zwischen Rhein

Nutzen Sie das Unternehmer-Netzwerk! Werden Sie Mitglied

und Reben

gegründet
09.10.1987



Ausführung sämtlicher
Innenputzarbeiten
Außenputzarbeiten
Vollwärmeschutz
DG - Ausbauarbeiten

allputz GmbH • Gipsergeschäft

Dirk Frey

Stuckateurmeister

Geschäftsführer



Tel. 07628/85 58

Fax 07628/28 47

E-mail: info@allputz.de

www.allputz.de

79588 Efringen-Kirchen

Beim Breitenstein 22/2



KREBS

ELEKTROTECHNIK

Im Martelacker 2 • 79588 Efringen-Kirchen

07628 1046 • www.krebs-elektrotechnik.de

- Kundendienst / Elektroinstallation
- Gebäudesystemtechnik / KNX Partner
- Schiffselektrik / Nautik
- Industriemontagen / Steuerungsbau
- Telefonanlagen / LAN Netzwerke
- SAT / BK-Anlagen
- Photovoltaikanlagen / Wärmepumpen
- Vermietung Baustrom / Arbeitsbühnen

KAMMERER

BAUUNTERNEHMEN

1838 - 2018

180
JAHRE

WOHNUNGSBAU

ROHBAU

SCHLÜSSELFERTIGBAU

GEWERBEBAU

Beim Breitenstein 15
79588 Efringen-Kirchen

Telefon 07628 919101

www.kammerer-bau.de

Wir wünschen allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten
besinnliche Festtage und ein erfolgreiches neues Jahr!

Fensterbau Hofmann



Wintersweiler

Holzfenster Am Neubrunnen 1
Holz-Alu-Fenster 79588 Efringen-Kirchen
Kunststoff-Fenster
Haustüren
Zimmertüren Fenster-Türen-Studio

www.fenster-hofmann.de Telefon 07628/3 87
info@fenster-hofmann.de Telefax 07628/81 99

Werden Sie Mitglied im Gewerbeverein, weil wir gemeinsam mehr bewegen und erreichen können.

www.gewerbeverein-efringen-kirchen.de KW 51 info@gewerbeverein-efringen-kirchen.de

über 45 Jahre

Kälte Klima Grässlin GmbH

Meisterbetrieb • Ingenieurbüro

D-79591 Eimeldingen | info@kaelte-graesslin.de

Tel.: 07621 / 16797-0 | www.kaelte-graesslin.de

Wir wünschen

allen unseren Kunden,

Freunden und Bekannten

frohe Weihnachten und ein

glückliches neues Jahr!



Liebe Kunden, Freunde und Bekannte,

Ein herzliches Dankeschön für Ihr
Vertrauen und Ihre vielen Empfehlungen!



Stephan Kuttler

Immo Hyp 3Ländereck

Immobilien – Wertermittlungen – Finanzierungen

Expertenwissen aus einer Hand:

- Immobilien – Wertermittlung
- Immobilien – Verkauf
- Immobilien – Finanzierung

Zuverlässig und ehrlich!

Stephan Kuttler

Diplom Sachverständiger
(DIA)

Zertifizierter Immobiliengutachter
(DIAZert LS)

Finanzierungsberater
(Bankkaufmann)

Im Hofacker 8
79585 Steinen



www.IH3L.de
0176 / 531 01 837
st.kuttler@IH3L.de

Wir wünschen Ihnen Allen erholsame und
besinnliche Feiertage sowie ein gesundes
neues Jahr!